**Zeitschrift:** Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins

Zentralschweiz

**Herausgeber:** Historischer Verein Zentralschweiz

**Band:** 125 (1972)

**Artikel:** Fränkisches Reichsrecht in der Lex Romana Curiensis

Autor: Meyer-Marthaler, Elisabeth

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-118637

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Fränkisches Reichsrecht in der Lex Romana Curiensis

von Elisabeth Meyer-Marthaler

Rätisches Altertum und frühes Mittelalter dürfen wir in mehr als einer Hinsicht als Einheit betrachten. Die römische Provinz Raetia prima ist zwar nach dem Intermezzo ostgotischer Verwaltung unter die Herrschaft der fränkischen Merovinger geraten, doch sind die beiden Epochen durch die Geltung und das Nachleben römischer Verwaltungsformen und römischen Rechtes eng miteinander verbunden. Erst in der Zeit Karls des Großen ist diese Kontinuität unterbrochen und die Wendung zum fränkisch-germanischen Mittelalter eindeutig vollzogen worden.

Rätien ist als politisch geschlossene und selbständige Provinz in den fränkischen Reichsverband eingetreten<sup>1</sup>, doch finden wir dafür, wenn wir von der militärischen Heranziehung beim Anmarsch fränkischer Aufgebote gegen die Langobarden um 575 und 590 absehen<sup>2</sup>, als einzigen Beleg nur die Praesenzliste der Reichssynode von

- <sup>1</sup> Vgl. dazu R. Heuberger, Rätien im Altertum und Frühmittelalter, in Schlernschriften 20 (1933), S. 136 f. und weitere dort erwähnte Literatur; H. Dietze, Rätien und seine germanische Umwelt in der Zeit von 450 bis auf Karl den Großen, unter besonderer Berücksichtigung Churrätiens, phil. Diss. Würzburg 1931, S. 127 ff., P. E. Martin, Etudes critiques sur la Suisse à l'époque mérovingienne, Genève/Paris 1910, 443 ff., ders., La fin de la domination romaine en Suisse et l'occupation germanique, in Bulletin soc. d'hist. et d'archéol. de Genève 6 (1935), S. 1 ff.
- <sup>2</sup> Quellen dafür bilden Gregor von Tours, Historia Francorum (MG. SS. rer. Merov. I, S. 410 ff.) und Paulus Diaconus, Historia Langobardorum (Scriptores rer. Langobardorum 3, 11, S. 110 f.), dazu außer Heuberger, Rätien im Altertum und Frühmittelalter, S. 267, 268 und Dietze, Rätien und seine germanische Umwelt, S. 143 f. R. Sprandel, Der merovingische Adel und die Gebiete östlich des Rheins, Forschungen zur Oberrheinischen Landesgeschichte V (1957),

Paris aus dem Jahre 614<sup>3</sup>, auf welcher aus Chur Bischof Viktor als 52. Teilnehmer figuriert. Das bedeutet zweifellos, daß die Reichsverwaltung die Diözesanzugehörigkeit Churs im Sinne der Eingliederung in die fränkische Landeskirche geregelt und Rätien als Teil des Reiches betrachtet hat. Auf rätischem Boden selbst ist die Zentralgewalt vielleicht noch unter König Dagobert wirksam geworden<sup>4</sup>. Das würde der Tendenz zur Verstärkung des Reichsgefüges entsprechen, wie sie unter jeder Gesamtregierung zu Tage getreten ist. Im übrigen aber bleiben wir bis in die frühe Karolingerzeit, um mehr als ein volles Jahrhundert also, ohne weitere Zeugnisse. Indes lassen sich einige wesentliche Züge der Reichsverwaltung unter den Merovingern aus königlichen Edikten und einigen einheimischen rätischen Quellen herausschälen. Sie setzen die Übernahme Rätiens als Provinz, als selbständigen Reichsteil im Sinne einer Provincia voraus<sup>5</sup>, in der

- S. 108; G. Löhlein, Die Alpen- und Italienpolitik der Merovinger, Abh. zur mittleren und neueren Geschichte 17 (1932), S. 5; E. Ewig, Die fränkischen Teilungen und Teilreiche (511-613), Abh. der Akademie Mainz 1952/9, S. 671 f.; H. Büttner, Die Alpenpolitik der Franken im 6. und 7. Jahrhundert, in Hist. Jahrbuch 79 (1960), S. 62; ders., Die Bündner Alpenpässe im frühen Mittelalter, in Festschrift f. H. Ammann, Wiesbaden 1965, S. 242 ff.
- <sup>3</sup> Bündner Urkundenbuch, bearb. von E. Meyer-Marthaler / F. Perret, Chur 1955, I, Nr. 7. Dafür, daß das Bistum Chur einem fränkischen Erzbistum zugeteilt worden wäre, findet sich kein sicherer Beleg. Das Bistum erscheint noch 842 im Verbande von Mailand (Bündner Ub. I, Nr. 62) und ist erst nach 843 an Mainz gekommen (Bündner Ub. I, Nr. 68). Die kulturelle Überlieferung, wozu die Tradition römischen Rechtes für den Gebrauch der Kirche zählt (vgl. Lex Romana Curiensis, hg. von E. Meyer-Marthaler, in Rechtsquellen des Kantons Graubünden I², Aarau 1966, S. 618 ff.) spricht für starken Einfluß aus dem Süden auch in fränkischer Zeit. Sollte der in Bündner Ub. I, Nr. 6 erwähnte haeretische Bischof Theodor auf Chur zu beziehen sein, müßte Mailand tatsächlich noch als zuständig betrachtet werden. Anders dagegen H. Büttner, Vom Bodensee und Genfersee zum Gotthardpaß, Vorträge und Forschungen X, hg. von Th. Mayer, Konstanz 1965, S. 85.
- <sup>4</sup> Vgl. dazu H. Büttner, Die Entstehung der Konstanzer Diözesangrenzen, in Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte (zit. ZSKG) 48 (1954), S. 225 ff. (ersch. auch in: Frühmittelalterliches Christentum und Fränkischer Staat, Darmstadt 1961, S. 55 ff.), ders., Die Entstehung der Churer Bistumsgrenzen. Ein Beitrag zur fränkischen Alpenpolitik des 6.—8. Jahrhunderts, in ZSKG 53 (1959), S. 81 ff. (ersch. auch in: Frühmittelalterliches Christentum und Fränkischer Staat, S. 107 ff.).
- <sup>5</sup> Vgl. E. Meyer-Marthaler, Rätien im frühen Mittelalter, Beiheft 7 zur Zeitschrift für Schweizer Geschichte (zit. ZSG/SZG) 1948, S. 45 ff., dies., Römi-

die lokale Verwaltung, der Praesidat dabei während der ersten Jahrzehnte wohl noch als eigentliches Amt mit zeitlicher Beschränkung und im personellem Wechsel weiterbestanden hat. Die Entwicklung hat jedoch analog zu den Vorgängen im romanischen Westen des Reiches dazu geführt, daß die einheimische Optimatenfamilie der Viktoriden ihre Hand darauf zu legen vermochte<sup>6</sup>. Allerdings ist auch in diesem Falle, wie die Formelbücher zeigen, mit wenigstens formeller Bestellung des Amtsinhabers durch den König zu rechnen<sup>7</sup>. Der entscheidende Wandel tritt im übrigen erst unter Karl dem Großen mit der Vereinigung von Episkopat und Praesidat in einer Hand ein, um zu Beginn des 9. Jahrhunderts in die Einführung der Grafschaftsverfassung einzumünden<sup>8</sup>.

Zu den Grundsätzen der merovingischen Staatsverwaltung gehört nicht nur die Übernahme der lokalen Institutionen neu angegliederter Gebiete, sondern, das ist im Hinblick auf Rätien zu beachten, auch die Belassung des herkömmlichen Rechtes, wie das in Chlothars I. Verordnung<sup>9</sup> Inter Romanus negutia causarum Romanis legebus

sches Recht in Rätien im frühen und hohen Mittelalter, Beiheft 13 zur SZG. 1968, S. 45 sowie Heuberger, Rätien im Altertum und Frühmittelalter, S. 138 ff., 272 ff.

- <sup>6</sup> Vgl. dazu I. Müller, Rätien im 8. Jahrhundert, in ZSG 19 (1939), S. 337 ff., Meyer-Marthaler, Rätien im frühen Mittelalter, S. 23 ff., allgemein vgl. R. Sprandel, Struktur und Geschichte des merovingischen Adels, in Historische Zeitschrift 193 (1961), S. 33 ff.
- <sup>7</sup> Form. Markulfi I, 8 (MG. Formulae, S. 47), dazu H. Brunner / C. von Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte II<sup>2</sup>, München/Leipzig 1928, S. 107, sowie R. Buchner, Das merovingische Königtum, Vorträge und Forschungen III, hg. von Th. Mayer, Konstanz 1954/1956, S. 143 ff.
- <sup>8</sup> Vgl. O. P. Clavadetscher, Die Einführung der Grafschaftsverfassung in Rätien und die Klageschriften Bischof Viktors III. von Chur, in Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, kan. Abt. 39 (1953), S. 46 ff., zusammenfassend ders., Die Verfassungsentwicklung im karolingischen Rätien, in Bündner Monatsblatt 1954, S. 397 ff., Meyer-Marthaler, Rätien im frühen Mittelalter, S. 69 und die dort genannte ältere Literatur.
- MG. Capit. I, Nr. 8. MG. setzt dieses Capitulare zu Chlothar II. (584—628), ebenso beispielsweise F. L. Ganshof, L'imunité dans la monarchie franque, in Recueil de la Société Jean Bodin I (1948), S. 177; ders., Was waren die Kapitularien, Darmstadt 1961, S. 163 (niederländ. und franz. Ausgabe 1955 und 1958), wogegen C. de Clerq, La législation religieuse franque de Clovis à Charlemagne, Louvain 1936, S. 36, 37 und H. Dannenbauer, Die Rechtsstellung der Gallorömer im fränkischen Reich, in: Die Welt als Geschichte 7 (1941), S. 59

praecepemus terminari und in dem allerdings bereits der frühen Karolingerzeit angehörenden Capitulare für Aquitanien vom Jahre 768 omnes homines eorum leges habeant, tam Romani quam Salici zum Ausdruck kommt 10.

Das Fortleben römischen Rechtes in Rätien liegt also ganz in der Richtung merovingischer Reichsverwaltung 11. In Regionen, wo, wie in Aquitanien, in der Provence 12 oder in Rätien geschlossene Gruppen von Romanen leben 13, darf sogar von eigenständiger territorialer Rechtsentwicklung gesprochen werden. Während sie jedoch dort zum droit écrit geführt hat, bleibt hier trotz der Stützung durch die Lex Romana Curiensis römisches Recht wesentlich auf die Praxis beschränkt 14. Davon zeugt allem voran die reiche Urkundentradition des Klosters St. Gallen.

Anm. 27 sowie R. Buchner, in Wattenbach/Levison, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, Beiheft, Die Rechtsquellen, S. 77 das Stück zu Chlothar I. stellen. Zu den von ihnen vorgebrachten Argumenten tritt noch das inhaltliche.

- Das Edikt gehört danach in die erste Zeit der Erorberung romanischer Regionen durch die Franken. Die Aufnahme von Texten aus dem Breviar spricht unmittelbar dafür. Zur Bedeutung des Chlotharschen Ediktes vgl. auch J. M. Wallace-Hadrill, The long haired kings, London 1962, S. 194. Zu diesem Buche bes. F. L. Ganshof, Monarchie franque et monarques Francs, in Helinium V (1965), S. 53 ff.
- 11 Vgl. dazu E. Zöllner, Die politische Stellung der Völker im Frankenreich, Veröffentlichungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung XIII
  (1950), S. 100 ff., E. Ewig, Volkstum und Volksbewußtsein im Frankenreich
  des 7. Jahrhunderts, in Settimane di Studio del Centro Ital. di Studi sull' Alto
  Medioevo II (1958), S. 601 ff. und überblicksweise auch K. F. Werner, Les
  nations et le sentiment national dans l'Europe médiévale, in Revue Historique
  496, bes. S. 301. Nur am Rande berührt dieses Problem M. Silber, The Gallic
  royalty of the Merovingians in its relationship to the «Orbis Terrarum Romanus» during the 5 th and the 6 th centuries, A. D. phil. Diss. Zürich 1970,
  S. 50 (Geist und Werk der Zeiten, Heft 25).
- Vgl. Zöllner, Die politische Stellung der Völker im Frankenreich, S. 95; Ph. Wolff, L'Aquitaine et ses marges, in: Karl der Große, Persönlichkeit und Geschichte I, hg. von H. Beumann, Düsseldorf 1965, S. 270 ff. (betr. die Karolingerzeit). Für die Provence s. Zöllner, a. a. O., S. 85 sowie R. Buchner, Die Provence in merovingischer Zeit, Arbeiten zur deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte IX (1933), S. 18 ff.
- 13 Zusammenfassend zuletzt Meyer-Marthaler, Römisches Recht in Rätien, S. 10 ff.
- <sup>14</sup> A. von Halban, Das römische Recht in den germanischen Volksstaaten II, Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, hg. von O. Gierke,

Die Überlieferung iuristischer Literatur des frühen Mittelalters zeigt, daß gesamthaft diese westlichen Provinzen ein und demselben Rechts- und Kulturkreise, der sich mit der Verbreitung des Breviarium Alaricianum umschreiben läßt, angehören 15. Diese umfassendste Bearbeitung des römischen Rechtes im Bereiche der germanischen Staatenwelt, wie sie das Breviar darstellt, ist im späteren 6. Jahrhundert textlich kaum modifiziert zur Lex Romana des Frankenreiches geworden, und an sie knüpft jene Reihe der Epitomae, welche bis ins 8. Jahrhundert reicht und an deren Ende die Lex Romana Curiensis steht 16.

Der Zusammenhang mit der westfränkischen Tradition römischen Rechtes tritt aber erst voll ins Blickfeld, wenn nicht nur die Lex Romana Curiensis, sondern ihr ganzer Überlieferungskreis herangezogen wird. Wir finden einheimische, rätische Fragmente des Breviars, des diesem zugrunde liegenden Codex Theodosianus, der Epitome Aegidii und überdies der zur zeitgenössischen Schulliteratur gehörenden Etymologien Isidors von Sevilla<sup>17</sup>. In dieser Form ist er nur durch die merovingische Reichsverwaltung und ihre Prinzipien ermöglicht worden, und das allein schon zeigt, daß die Beziehungen Rätiens zum fränkisch-romanischen Westen um Vieles intensiver gewesen sein

64 (1901), S. 321 ff., dazu Meyer-Marthaler, Rômisches Recht in Rätien, S. 205 und die dort erwähnte Literatur. Als wesentlich für die Erhaltung des Romanentums im Allgemeinen in diesen Gegenden betrachtet mit Recht K. F. Stroheker, Eurich, König der Westgoten, Stuttgart 1937, S. 23 die lange Dauer der Zugehörigkeit zu einer römischen Provinz und zum römischen Recht. Das gilt vor allem auch für nichtstädtische Gebiete mit alter Gauverfassung wie Gallien und Rätien.

Vgl. dazu J. Gaudemet, Le bréviaire d'Alaric et les epitome, in Ius Romanum Medii Aevi (zit. IRMAe) I 2b aa β mit der älteren Literatur. Druck bei G. Haenel, Lex Romana Visigothorum, Berlin/Leipzig 1847/1849 (Neudruck 1962).

<sup>16</sup> Zur Lex Romana Curiensis vgl. die Vorrede zur Ausgabe in: Rechtsquellen des Kantons Graubünden I, Aarau 1959¹, 1966², S. 1 ff. (zit. RQ Graub.) sowie Gaudemet, Le bréviaire d'Alaric, S. 48 ff. und Meyer-Marthaler, Römisches Recht in Rätien, S. 18 f. Für die Lex Romana Curiensis stehen die Drucke von Haenel, Lex Romana Visigothorum, von K. Zeumer, in MG. LL. V und E. Meyer-Marthaler, in RQ. Graub. I zur Verfügung.

<sup>17</sup> Vgl. Meyer-Marthaler, in RQ. Graub. I, S. 1 ff. mit Abdruck der erwähnten Texte, dazu dies., Römisches Recht in Rätien, S. 16 ff.; sowie zuletzt A. Borst, Das Bild der Geschichte in der Enzyklopädie Isidors von Sevilla, in Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 22 (1966), S. 1 ff.

müssen, also die spärlichen sonstigen Nachrichten vermuten lassen.

Gehen wir vom Reichsrecht und der Reichsverwaltung aus. Die Angliederung ehemals römischer Provinzen ist für die Bildung des fränkischen Staates von entscheidender Bedeutung gewesen, und zwar nicht nur um des effektiven Machtzuwachses für das Königtum, sondern auch um der institutionellen und rechtlichen Möglichkeiten für das Gesamtreich willen. Es sei unter anderm bloß an die technischen Mittel von Kanzlei und Beamtenapparat oder an das immer noch beachtliche Maß an iuristischer Bildung erinnert, die es erlaubt hat, Volks- und Reichsrecht schriftlich zu fixieren 18. Die königlichen Edikte sind ohne die Hilfe und Orientierung am römischen Rechte vollends undenkbar.

Was die Provinzen römischen Rechtes anbetrifft, so ist hier der fränkische König in die Rechte des römisch-gotischen Staates eingetreten und steht den Provinzialen gegenüber in der Nachfolge des Princeps 19. Das kommt am deutlichsten in der Gesetzgebung zum Ausdruck, zeigt sich aber auch in der Amts- und Finanzhoheit, in der Aneignung der Domänen durch den König und dessen Ansprüche auf Steuer- und Dienstleistungen der Untertanen. Mit ihnen leben die für die Verwaltung immer noch unerläßlichen Reste spätrömischer Institutionen weiter.

Wie die fränkische Staatsverwaltung in die Rechtstradition dieser Provinzen hineinwachsen mußte, zeigt sich vor allem an der Über-

- Vgl. Brunner/Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte <sup>2</sup>II, S. 155 ff. sowie die unten an Ort und Stelle erwähnte Literatur, außerdem E. Zöllner/J. Werner, Geschichte der Franken bis zur Mitte des 6. Jahrhunderts, München 1970, S. 135 ff.; J. Gaudemet, Survivances romaines dans le droit de la monarchie franque du V<sup>e</sup> au X<sup>e</sup> siècle, in Tijdschrift voor rechtsgeschiedenis 23 (1955), S. 162; P. Riché, Enseignement du droit en Gaule du VI<sup>e</sup> au XI<sup>e</sup> siècle, in IRMAe I, 5b, bb, S. 6 und P. Classen, Diplomatische Studien zum römisch-germanischen Kontinuitätsproblem,, in Archiv für Diplomatik II (1956), S. 1 ff., bes. auch S. 23 ff. Zu den römisch-rechtlichen Kenntnissen der Redaktoren der Edikte und Urkunden vgl. auch J. Declareuil, Les preuves judiciaires dans le droit franc du V<sup>e</sup> au VIII<sup>e</sup> siècle, in Nouvelle Revue historique de droit français et étranger XXII (1898), S. 470 f.
- 19 Es ergibt sich aus dem Text der Edikte selbst; vgl. dazu Fustel de Coulanges, La monarchie franque, Paris 1888, S. 99 ff., S. 105 f. Zum Problem auch H.-W. Klewitz, Germanisches Erbe im fränkischen und deutschen Königtum, in: Die Welt als Geschichte 7 (1941), S. 206 sowie Ewig, Volkstum und Volksbewußtsein im Frankenreich, S. 597 ff. in Bezug auf Aquitanien.

lieferung des Breviars, das tale quale in das fränkische Reich hineingenommen worden ist <sup>20</sup>. Das bedeutet, daß wenigstens für die ersten Jahrzehnte des regnum Francorum in der Anschauung der Provinzialen nur die Herrschaft gewechselt hat <sup>21</sup>. Das Breviarium Alaricianum selbst ist erst später zu einem toten Buch geworden, dessen zahlreiche Überlieferungen und Bearbeitungen zwar von Benützung und schulmäßigem Gebrauch zeugen, nicht aber von echter Weiterbildung römischen Rechtes. Reichsrecht insbesondere, hat in ihnen keinen Niederschlag gefunden.

Anderseits sehen wir, daß die ältesten Edikte der Merovingerzeit formal und in ihrem rechtlichen Gehalt Ausfluß einer Verordnungsgewalt sind, wie sie nur in den römischen Edikten von Magistrat und Princeps vorgefunden werden konnte<sup>22</sup>. Diese erste Phase königlicher Edikte aber fällt in die Zeit der Übernahme des Breviars. Es handelt sich um Anweisungen an die Beamten zur Handhabung der Rechtspflege unter den Provinzialen. Erst bei Chilperich II. erweist sich eine allgemeine Promulgation auf dem Märzfeld als notwendig, um sie durch solchen Rechtsakt allgemein verbindlich zu machen.

Als charakteristisch für die Durchdringung des geistigen Gehaltes des frühen fränkischen Königstums mit römischem Rechte sei das Edikt Chlothars I. (511—561) herangezogen. Es zeigt auch, daß die königlichen Verordnungen für die Provinzialen sich inhaltlich und formal auf dem Boden des Breviarrechtes bewegen <sup>23</sup>: Clodacharius rex Francorum omnebus agentibus. Usus est clementiae princepalis nicessitatem provincialium vel subiectorum sibi omnium populorum

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Vgl. Ewig, Volkstum und Volksbewußtsein im Frankenreich, S. 601 ff., bes. S. 610.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Klewitz, Germanisches Erbe im fränkischen und deutschen Königtum, S. 206.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Vgl. dazu Buchner, Rechtsquellen, S. 45 sowie Brunner/Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte II<sup>2</sup>, S. 540. Für die Karolingerzeit s. R. Schneider, Zur rechtlichen Bedeutung der Kapitularientexte, in Deutsches Archiv für Diplomatik 23 (1967), S. 273 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Vgl. dazu Anm. 9. Im vorliegenden Zusammenhang können nur einzelne Züge der fränkischen Edikte herausgeschält werden, und zwar unter Beschränkung auf die Erlasse zur Rechtspflege für Gebiete mit romanischer Bevölkerung und herkömmlichem römischen Rechte. Edikte für salfränkische oder ripuarische Bereiche (MG. Capit. I, Nr. 4, 5, 6) sind nach Entstehung und Absicht gleich zu verstehen. Für die geistige Grundhaltung ist die Arenga von Capit. I, Nr. 5 sehr beachtenswert.

provida solecicius mente tractare, et pro quiete eorum quaecumque iuste sunt observanda indita in titulis constitutione conscribere: quibus quantum plus fuerit iustitiae adque integritatis inpensum, tantum pronius amor divutionis incumbit. Ideoque per hanc generalem auctoritatem praecipientes iubemus, ut in omnibus causis antiqui iuris norma servetur et nulla sententia a quolebet iudicum vim firmitatis obteneat, quae modum leges adque aequitatis excedit. Die textliche Abhängigkeit vom Breviar Int. Cod. Theod. I/1,3 (Omnes leges non ea, quae anteriore tempore acta sunt, damnant, sed in futurum observanda constituunt) und Nov. Val. VIII (Boni principis cura vel prima vel maxima est, quietem provincialium propitia sollicitius mente tractare, quibus, quanto plus fuerit humanitatis impensum, tanto pronius amor devotionis incumbit)<sup>24</sup> ist in die Augen springend.

Auf Grund des Breviars ist auch cap. 2 von Chlothars Edikt gefaßt: In parentum ergo subcessionibus quicquid legebus discernentur, observentur, omnibus contra inpetrandi alequid licentia derogata: quae si quolebet ordine inpetrata fuerit vel obtenta, a iudicebus repudiata inanis habeatur et vacua. Inhaltlich, und für den zweiten Satz zudem formal stehen hier Cod. Theod. I/1,3 und I/2,1 zu Pate<sup>25</sup>. Für cap. 5 Si quis auctoritatem nostram subreptitie contra legem elicuerit fallendo principem, non valebit ist es Cod. Theod. I/2,4 und 726, für cap. 7 Nullus per auctoritatem nostram matrimunium viduae vel puellae sine ipsarum voluntate praesumat expetire; neque per suggessionis subreptitias rapiantur iniuste Cod. Theod. III/10,127. Cap. 13 Quicquid ecclesia, clerici vel provincialis nostri, intercedente tamin iusto possessionis inicio, per triginta annos inconcusso iure possedisse probantur, in eorum dicione res possessa permaneat, nec actio tantis aevi spaciis sepulta ulterius contra legum ordine sub alequa repeticione consurgat, possessionem in possessoris iure sine dubio permanentem ist teilweise aus Cod. Theod. IV/13,1 und Nov. Val. VIII geschöpft<sup>28</sup>, setzt aber generell eine Ersitzungsfrist für Eigentum auf 30 Jahre fest, die mit der Frist für Klageverjährung,

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Haenel, Lex Romana Visigothorum, S. 16, 284.

<sup>25</sup> Haenel, a. a. O., S. 16.

<sup>&</sup>lt;sup>76</sup> Haenel, a. a. O., S. 18.

<sup>27</sup> Haenel, a. a. O., S. 86.

<sup>28</sup> Haenel, a. a. O., S. 120, 284.

wie sie sich aus Val. Nov. VIII und XII ergibt, übereinstimmt. Das entspricht der späten vulgarrechtlichen Entwicklung, während noch Pauli Sent. V/24<sup>29</sup> an der zwanzigjährigen Ersitzungsfrist festhält. Wenn hier die Breviarbenützung auf Einzelfälle zugeschnitten ist, so liegt römisches Recht generell dem Edikt auch dort zu Grunde, wo keine wörtlichen Textübernahmen festzustellen sind. So können cap. 3,6 und 8 nur aus der spätrömischen Rechtspraxis heraus verstanden werden: Cap. 3 verbietet die Verurteilung eines Beklagten inauditus, cap. 6 überträgt einen Teil der Aufsicht über die Rechtspflege in den Civitates an die Bischöfe<sup>30</sup>, cap. 8 untersagt die Heirat mit einer Sanktimonialen und bestimmt über die Immunität kirchlicher Besitzungen<sup>31</sup>.

Davon, daß der fränkische König in das Rechtsverhältnis des Princeps eingetreten ist, spricht ausdrücklich der Eingangssatz von cap. 2 in Chlothars Edikt, wenn er die Verbindlichkeit früherer und gegenwärtiger Gesetzgebung feststellt. Was durch leges und in parentum subcessionibus entschieden ist, soll beobachtet werden, wobei parentes für Vorgänger in der Würde des Herrschers, nicht als leiblicher Vorfahre steht. Gewisse grundsätzliche Elemente der Rechtsauffassung ergeben sich auch aus cap. 1,2 und 9 und der Arenga. Sie entstammen ebenfalls dem römischen Formeln- und Gedankengut und betreffen vorab die Gewährleistung der Rechtspflege. Dabei wird das Prinzip, herkömmliches Recht sei zu bewahren (in omnibus causis antiqui iuris norma servetur) in die erste Linie gestellt, die Rechtsprechung dabei an die Begriffe von Lex und Aequitas gebunden und auch auf die Bedeutung von Gesetz und Billigkeit hingewiesen. Denn das freie Ermessen des Richters spielt in der Justiz eine nicht zu unterschätzende Rolle.

Im Edikt Childeberts II.<sup>32</sup> vom 29. Februar 596 zeigt sich dann erstmals die Verknüpfung von Reichsrecht, der Entstehung nach -und römisch-rechtlichen Elementen zu Handen der Adressaten deutlicher.

<sup>29</sup> Haenel, a. a. O., S. 434.

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> Mit dem hier eingeschobenen Passus excipiat ultionis soll wohl die Fehde als Mittel der Rechtsgewinnung ausdrücklich ausgenommen werden.

<sup>31</sup> Vgl. dazu Ganshof, L'imunité franque, S. 177 mit älterer Literatur.

<sup>32</sup> MG. Capit. I, Nr. 7. Dieses Edikt ist in den St. Galler Handschriften 729, S. 328 und 731, S. 287 überliefert. In beiden Codices findet sich neben den

Die königlichen Entschlüsse erscheinen hier als das Ergebnis von Beratungen mit den Optimaten und Leudes und werden vor den Großen des Reiches und den Beamten auf dem Märzfeld promulgiert <sup>33</sup>.

Cap. 1-3 berühren Fälle des römischen Privat- und Strafrechtes: So steht in cap. 1 eine erbrechtliche Norm zur Behandlung... ut nepotes ex filio vel ex filia ad aviaticas res cum avunculos vel amitas sic venirent, tamquam si pater aut mater vivi fuissent... Enkel treten damit an Stelle ihrer vorverstorbenen Eltern in die großväterliche Erbschaft ein, und zwar ausdrücklich mit Onkel und Tante, den Geschwistern von Vater und Mutter. In Abänderung des Breviars verschafft ihnen somit das Edikt den ganzen Teil, während nach Cod. Theod. V/1,434 die Kinder vorverstorbener Töchter nur zwei Drittel erben, ein Drittel jedoch an die avunculi, die Brüder der Mutter, geht. Von der großmütterlichen hereditas erhalten alle Enkel (sowohl von Sohn wie von Tochter) zwei Drittel; von der großväterlichen gewinnen sie den ganzen väterlichen Anteil. Darauf nimmt Childebert im Nachsatz de illis tamen nepotis istud placuit observare, qui de filio vel filia nascuntur, non qui de fratre Bezug. Cap. 2 verbietet die incestuose Ehe, nennt aber, wie wir das vom Breviar (Cod. Theod. III/12,4)35 gewohnt sind, keine bestimmte Incestgrenze, sondern fügt den bekannten und hier vorausgesetzten kapitalbestraften Tatbeständen die Ehe mit der Stiefmutter an. Leichtere Fälle werden den Bischöfen zur Korrektion übergeben, unkorrigierbare Zuwiderhandelnde aber mit Exkommunikation, Verbannung aus dem königlichen Palast und Verlust des Vermögens an die

Leges Alamannorum und Salica das Breviar, vgl. G. Scherrer, Verzeichnis der Handschriften der Stiftsbibliothek von St. Gallen, Halle 1875, S. 235 und 238. Zu Hs. 731 vgl. E. A. Lowe, Codices latini antiquiores VII, 950 (Schweiz) und B. Bischoff, Panorama der Handschriftenüberlieferung aus der Zeit Karls des Großen, in: Karl der Große II, S, 242, dazu dessen Übersicht: Frühkarolingische Handschriften und ihre Heimat, in Scriptorium Anvers 22/2 (1968), S. 306—314.

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> Für die Karolingerzeit vgl. F. L. Ganshof, Was waren die Kapitularien, S. 35 ff. sowie Schneider, Zur rechtlichen Bedeutung der Kapitularientexte, S. 278 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> Haenel, Lex Romana Visigothorum, S. 136. Zur Sache vgl. Meyer-Marthaler, Römisches Recht in Rätien, S. 165. Die Lex Romana Curiensis hat diese Abänderung nicht übernommen.

<sup>35</sup> Haenel, Lex Romana Visigothorum, S. 90.

gesetzlichen Erben bestraft<sup>36</sup>. Bestimmte Vorkommnisse dürften zu dieser Neuerung veranlaßt haben. Auch cap. 3 ist nur auf dem römischrechtlichen Hintergrund der Klageverjährung zu verstehen. Für Besitz, der im Bezirk des gleichen Dux oder Judex liegt, erlischt das Recht des interciare (zu beachten ist hier das fränkisch-lateinische Wort) nach 10 Jahren, für Waisen nach 20 Jahren bei Verlust der Sache und einer Buße von 15 sol. In allen übrigen Fällen bleibt die dreißigjährige Klage- und bzw. Ersitzungsfrist bestehen, ausgenommen bei Fiskalgut. Es scheint, daß cap. 3 aus Pauli Sent. V/2,3 herausgedacht ist 37, jenem Passus, der von der Longi temporis praescriptio inter praesentes und inter absentes spricht (Longi autem temporis praescriptio inter praesentes continuo decennii spatio, inter absentes vicennii comprehenditur), die zwanzigjährige Frist jedoch im Gegensatz zum Breviar beschränkt beim Gut von Waisen anwendet und im übrigen, auch bei Streitigkeiten inter absentes die dreißigjährige gelten läßt. Das entspricht Cod. Theod. IV/12,1338. Für Fiskalgut (id quod regna) gilt dagegen die herkömmliche von fünf Jahren. Die Sonderstellung des Waisengutes knüpft möglicherweise an Nov. Val. XII<sup>39</sup> an, wo von den minores gesprochen wird, doch bewilligt diesen das römische Recht eine Fristerstreckung über dreißig Jahre hinaus, während Childebert sie auf zwanzig verkürzt. Die übrigen Capitula des Ediktes drehen sich um die Handhabung von Justiz und Polizeidienst bei raptus, homicidium und furtum-latrocinium, die in

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> An dieser Stelle liegt wohl ein Interpretationsirrtum des Ediktredaktoren vor. Im Breviar besitzen die aus einer Incestehe hervorgehenden Kinder kein Erbrecht an ihren Eltern. Das Vermögen geht an deren nächste gesetzlichen Erben, und sofern keine solchen vorhanden sind, an den Fiskus.

Haenel, Lex Romana Visigothorum, S. 414. Ein Vergleich mit dem Text von Lex Romana Curiensis XXVII/2,2 (RQ. Graub. I, S. 595) ist hier von Interesse, da er auf den Fristen des Breviars beharrt. Der Besitzbeginn ist im Falle von Streitigkeiten per carta aut per qualecumque legitima causa zu beweisen. Längerer als der minimal fixierte Besitz führt zum Eigentum — et postea in perpetuo possidere potest. Sinngleich Pauli Sent. V/2,4 (Haenel, Lex Romana Visigothorum, S. 594); dazu Meyer-Marthaler, Römisches Recht in Rätien, S. 181.

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> Haenel, Lex Romana Visigothorum, S. 120. Die dreißigjährige Frist hat sich indes im frühen Mittelalter, vom Fiskalgut abgesehen, praktisch überall durchgesetzt.

<sup>39</sup> Haenel, Lex Romana Visigothorum, S. 292.

Übereinstimmung mit dem römischen Recht zu den todeswürdigen Verbrechen zählen 40.

Betrachtet man die Edikte im Verhältnis zum Breviar — auf der andern Seite wäre dasselbe hinsichtlich der Volksrechte zu tun - so zeigt sich, daß durch königliche Verordnung kodifiziertes und bisher geltendes Recht in einzelnen ganz bestimmten, durch die Entwicklung sicher überholten Rechtsbereichen Abänderungen getroffen, Ergänzungen vorgenommen oder Erläuterungen gegeben werden. Ganz der praktischen Notwendigkeit dienen die Anweisungen über die Rechtspflege, den Polizeidienst, die Verfolgung von Übeltätern usf. In den zwei erwähnten Edikten zielen die Verordnungen auf Abänderung und Ergänzung römischen Rechtes in der Überlieferung des Breviars ab, in andern stellen sie Novellen zu den Volksrechten dar. Daß provinziales Recht im übrigen weiterlebt, ergibt sich aus dem Prinzip des Reichsrechtes: Es bleibt jenem der weite Bereich des Privatrechtes und teilweise auch des Strafrechtes vorbehalten. Verschiedene Tendenzen stossen dabei allerdings aufeinander. Denn praktisch knüpft an die reichsrechtlichen Rechtspflegeverordnungen die Fränkisierung auch der lokalen Rechte, vor allem der Gerichtsverfassung und des Prozeßrechtes an, anderseits widerstrebt recht oft lokales Herkommen der völligen Durchsetzung des Reichsrechtes, in Rätien beispielsweise mit Erfolg bis in die Karolingerzeit hinein.

Vom Reichsrecht her gesehen zeichnet sich in den ersten Jahrzehnten ein Eindringen römischrechtlicher Institutionen und damit eine gewisse Romanisierung des Königsrechtes ab, die durch das Breviar, weitere, vor allem historiographische, hagiographische und urkundliche Quellen genügend bezeugt ist. Anderseits erweist es sich in der späteren Merovingerzeit auf der Ebene der Reichsverwaltung als fast unmöglich, römische Institutionen wie beispielsweise das Steuersystem, das Militärwesen oder das Gerichtswesen in der überkommenen Form weiterzuführen. Die Rechtsentwicklung nimmt damit den gegenteiligen Verlauf; sie unterliegt mehr und mehr der Fränkisierung.

Die Lex Romana Curiensis ist das späte Produkt solcher Entwicklung. Sie beruht auf dem im 6. Jahrhundert für die Romanen des fränkischen Reiches als Rechtskodifikation übernommenen Breviar, hebt sich indes von den übrigen Epitomae durch ihre lokale

<sup>40</sup> Vgl. unten S. 188.

Gebundenheit und die Durchdringung mit zeitgenössischem Rechte ab und erhält damit als Rechtsquelle eigene Prägung. An ihr läßt sich der Umfang noch vorhandener, lebendig gebliebener oder umgebildeter Institutionen römischen Rechtes feststellen. Sie zeigt aber auch, in welchem Maße sich fränkisches Recht im allgemeinen, Reichsund Königsrecht im Besonderen im römischen Provinzialrecht durchzusetzen vermochte.

Im Gegensatz zu dem viel älteren Breviar weist die Lex Romana Curiensis Spuren des fränkischen Staatsrechtes auf. Sie kennt Begriffe wie rex und regnum. Letzterer taucht allerdings nur ein einziges Mal auf (II/9,3)41 und zwar in wörtlicher Anlehnung an das Breviar (Cod. Theod. II/8,2 ... et natales principum uel inicium regni: hec dies sine omnis causacionis celebrare precimus). Das inicium regni wird dort als einer jener Staatsfeiertage genannt, die zugleich Gerichtsferien bedeuten. Aus dem weiteren Zusammenhange ergibt sich, daß der Geburtstag des Princeps (als des Königs) und insbesondere sein Regierungsantritt zu den gaudia publica des fränkischen Reiches zählen, die in Lex Romana Curiensis VIII/4 42 namentlich erwähnt werden und sich, da Begriff und Titel des rex damit verbunden sind, unmittelbar auf fränkisches Königsrecht beziehen: Quando aliqua publica gaudia nuntiantur, hoc est aut eleuatio regis aut nuptias aut barbatoria aut aliqua alia gaudia, quod ad iudices pertinet, nihil inuidum ad populum, nec dona nec nulla expendia exsequantur. Dem Volke dürfen also anläßlich dieser gaudia publica

<sup>41</sup> RQ. Graub. I, S. 69. Der Regierungsanfang ist für die Kenntnis der Diplomund Urkundendatierung der Merovingerzeit, die nach Königsjahren geht, wichtig. In Rätien selbst hat sich die Datierung nach Konsulatsjahren, wie sie im Breviar und in der Lex Romana Curiensis I/1 (RQ. Graub. I, S. 21) gefordert wird, über die römisch-ostgotische Zeit hinaus erhalten (noch 548, Bündner Ub. I, Nr. 5); auf politische Zugehörigkeit zum italienisch-byzantinischen Herrschaftsbereich darf daraus jedoch nicht geschlossen werden. Kulturelle und künstlerische Beziehungen sind anderseits eindeutig belegt, vgl. I. Müller, Beiträge zum byzantinischen Einfluß in der früh- und hochmittelalterlichen Kunst Rätiens, in Zeitschrift für schweizerische Archaeologie und Kunstgeschichte, 24/3 (1965/1966), S. 137 ff. Sie zeigen sich auch in der Überlieferung iustinianischen Rechtes (RQ. Graub. I, S. 618 ff.).

<sup>&</sup>lt;sup>42</sup> RQ. Graub. I, S. 235; dazu vergleichsweise den Breviartext Cod. Theod. VIII/4 RQ. Graub. I, F. 234): Quando gaudia publica nuntiantur, nihil invitis provincialibus gratulationis nomine exigatur.

keine außergewöhnlichen Leistungen oder (Gratulations) Geschenke abgefordert werden. Die zusätzliche Glosse führt dabei die in der Praxis wohl im ganzen Reiche annunzierte Tronerhebung, Hochzeit und Wehrhaftmachung des Königs (die erste Haarschur) an 43, und fügt die gaudia, quod ad iudices pertinet hinzu, unter denen die bekannten außergewöhnlichen Gerichtsferien zu verstehen sein dürften.

Der Begriff des rex erscheint nicht zufällig fast ausschließlich im Zusammenhang mit Verordnungen über den Fiskus, mit Vergabungen aus dem Fiskalgut und dem Gefolgschaftswesen, und zwar formal wie inhaltlich vom Text des Breviars abweichend. Römischrechtlich ist die Schenkung aus Fiskalgut, nun als donatio per verbum regis in das fränkische Reichsrecht übernommen. Lex Romana Curiensis X/I 44 ist dafür charakteristisch: Agro uel mancipia aut quodquod de fescale causa per uerbum regis ad qualecumque hominem donatum fuerit, liceat ei in perpetuum possidere ipsam rem. Es handelt sich da also um Schenkungen aus Fiskalgut zu Eigentum, das, wie aus Lex Romana Curiensis X/5 45 (Si ad quicumque duo homines rex unam rem ad ambos comune de fesco dederit ... qui cum eo in comune fescale beneficium habuit) hervorgeht, vererbbar ist, keineswegs um Lehen. In X/6 wird fiscus regis im besonderen Sinne von Fiskalabgabe verstanden: Illi, qui fiscum regis exibunt, tales esse debet, ut per sua negliencia de ipso fisco minus non exigant, nisi quod iustum est, nec plus exigere non presumant, nisi quod iustum est, ein Passus über die Exaktoren, der sicher als zeitgenössisches Recht angesehen werden darf 46.

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup> Fustel de Coulanges, La monarchie franque, S. 50; Brunner/Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte II<sup>2</sup>, S. 94 und Anm. 26.

<sup>&</sup>lt;sup>44</sup> RQ. Graub. I, S. 304 und Anm. 1, vgl. dazu H. Brunner, Die Landschenkungen der Merovinger und Agilolfinger, in Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechts, Stuttgart 1894, S. 25 (ersch. erstmals Sitz. Ber. der Berliner Akademie 1885).

<sup>45</sup> RQ. Graub. I, S. 311. Daß zeitgenössische Rechtsanschauung darin liegt, zeigt ein Vergleich mit dem Breviartext Cod. Theod. X/6,1 (RQ. Graub. I, S. 310) Si aliquis et iis mortuus fuerit, ad quos nominatim munificentia nostra processit, et nec testamentum fecisse, nec filios reliquisse cognoscitur, placet ut portionem eius is, cum quo pariter defunctus accepit, id est socius eius, acquirat: merito enim socius praefertur, ubi filii nulla persona intervenisse cognoscitur, vgl. dazu Meyer-Marthaler, Römisches Recht in Rätien, S. 78.

<sup>46</sup> RQ. Graub. I, S. 311 dazu Cod. Theod. X/7 (ebd., S. 310) Hi, qui fisci nostri

Das gilt auch für jene Stellen der Lex, die sich mit der Emanzipation des Haussohnes aus der patria potestas beschäftigen. Unter dem Einfluß zeitgenössischer Rechtsentwicklung wird der Austritt eines Sohnes aus der väterlichen Gewalt unter anderm durch die commendatio ad regem oder ad principem begründet 47. Man beachte da vor allem die Glosse zu filiusfamilias in Lex Romana Curiensis XXIII/7,1 48: hoc est, si filius sine uxorem fuerit, aut si ad regem uel ad alterum patronum commendatum non fuerit, die Stelle Si pater duos filius habuerit, et unus de illos uxorem habuerit aut ad regem uel ad alterum patronum commendatum fuerit ... ad illum, qui sine uxore est aut ad regem aut ad patronum commendatum non est aus XXIII/7,2<sup>49</sup> und die Glosse zu inmancipatus in XXIV/8<sup>50</sup>, die derjenigen zu XXIII/7,1 entspricht. Die Emanzipation wird demnach nicht, wie das nach dem Breviar geschieht, durch einen Rechtsakt bewirkt, sondern als Folge der Begründung eines eigenen Hausstandes oder, was hier besonders interessiert, der Kommendation an einen Herrn oder den König betrachtet. Es handelt sich dabei um die Begebung in ein Patronats- oder Schutzverhältnis, die entweder rechtsförmlich durch den Vater (si ad regem uel ad alterum patronum commendatum fuerit) oder selbständig mit erreichtem 20. Altersjahre vollzogen werden kann (nach Lex Romana Curiensis II/15 ... uicessimo aetate sue annum ad principes se ipsum commendare... possunt)<sup>51</sup>. Derartige Schutzverhältnisse sind bereits aus spätrömischer Zeit bekannt, ohne daß sie mit der Vasallität der späteren Zeit gleichzustellen wären. Praktisch dürfte eine solche commendatio ad

commoda vel utilitatem tuentur, hanc debent custodire mensuram, ne negligentes circa ea, quae nobis iure debentur, existant et ne provincialibus calumniatores, dum aliquid ab iis iniuste fisci nomine repetunt, approbentur.

<sup>47</sup> Vgl. Meyer-Marthaler, Römisches Recht in Rätien, S. 134 f.

<sup>48</sup> RQ. Graub. I, S. 455.

<sup>49</sup> RQ. Graub. I, S. 457.

<sup>50</sup> RQ. Graub. I, S. 493: Si inmancipatus filius, hoc est inmancipatum, qui adhuc sine uxore est aut qui nec ad regem nec ad nullum patronum conmendatum non est...

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup> RQ. Graub. I, S. 83. Die Kommendation durch den Vater an einen Herrn als Emanzipationsgrund wird in Lex Romana Curiensis XXII/6 in einer Glosse erwähnt (RQ. Graub. I, S. 431): Et alio modo filio mancipantur, hoc est inmancipatio, si pater eorum eos per manum dat ad alium seniorem et eos ei comendauerit...

regem oder ad patronum mit Dienstleistung in obsequio principis oder eines Großen, vor allem als miles im bewaffneten Gefolge, verbunden sein, wie sie uns aus Lex Romana Curiensis II/1,2 und 7 bekannt ist<sup>52</sup>.

An andern Stellen verwendet die Lex Romana Curiensis nicht den Rextitel, wie er vom staatsrechtlichen Standpunkte aus korrekt wäre, sondern den des princeps. Doch auch dieser ist nach römischem Vorbilde in den Wortschatz fränkischer Verlautbarungen eingegangen; das Edikt Chlothars I. belegt ihn 53. Und in der Lex Romana Curiensis steht er bezeichnenderweise in Verbindung mit jenen Institutionen des Staatsrechtes, die aus dem römischen übernommen im fränkischen Geltung gewonnen haben 54. Die Formulierungen der Lex zeigen ihre Zeitgenössigkeit unverkennbar. Nach Sachbeziehungen geordnet erhalten wir dabei eine Liste, die sich kaum ohne Zufall im Bereich der Justiz- und Amtshoheit des Königs bewegt. Wir finden von der schon erwähnten commendatio ad principem (Lex Romana Curiensis II/15), dem beneficium per principem (II/4; III/19,2) und

- <sup>52</sup> RQ. Graub. I, S. 45: Si inter patrianum priuatum et militem, qui cotidie in seruicio principis adstat... RQ. Graub. I, S. 49: et ad milites, qui in obsequio principum sunt... Zur Stellung des miles vgl. unten S. 205.
- <sup>53</sup> MG. Capit. I, Nr. 8. Die Lex Romana Curiensis bietet daneben aber auch genügend Belege für einen Bedeutungswandel des Wortes princeps zum Großen des Landes, wie man ihn in andern fränkischen Quellen der Zeit ebenfalls feststellt, vgl. Meyer-Marthaler, Rätien im frühen Mittelalter, S. 45 ff., dazu Brunner/Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte II², S. 357; Fustel de Coulanges, La monarchie franque, S. 105.
- Lex Romana Curiensis I/2,3 (RQ. Graub. I, S. 25): Quicumque de aliqua causa per fraudolenta suggestionem homo ad principem aut inducias aut concessione reciperet, inducias aliquantum concedi potest, nam tales concessio non ualeat. Eine durch betrügerische Suggestio vom Princeps erlangte Fristerstreckung oder sonstiges Zugeständnis erhält keine Gültigkeit, vgl. dazu Meyer-Marthaler, Römisches Recht in Rätien, S. 87. Im Breviar, Cod. Theod. I/2,3 (RQ. Graub. I, S. 24) handelt es sich um die Erlangung einer moratoria und peremptoria praescriptio, welch letztere zu bewilligen dem Princeps nicht erlaubt ist und deshalb keine Geltung besitzt. In Lex Romana Curiensis III/10 (RQ. Graub. I, S. 133): Quicumque homo ad principem aut ad iudicem suçesserit, et mentit ... sed ipse homo ad suum principem sic falsum sucgessit ... et da principe preceptum tollant handelt es sich um die Erschleichung eines Ehebefehles. Die Erteilung von Ehebefehlen durch den Princeps ist bis anhin nach römischem Brauch möglich (vgl. dazu unten auch Lex Romana Curiensis I/3), und auch noch in merovingischer Zeit praktiziert. Das Edikt Chlothars I. (MG. Capit. I, Nr. 8)

dem obsequium principis des miles (II/1,7) abgesehen die suggestio ad principem (I/2,3; III/10; X/3)<sup>56</sup>, die reclamatio ad principem (II/1,5)<sup>55</sup>, die iussio principis (I/3<sup>56</sup>; XXIII/5,2<sup>57</sup>), das mandatum principis (I/3), die ordinatio principis, Amtsordination durch den Princeps (VI/1)<sup>58</sup>, das rationem dare ad principem durch den Rich-

verbietet ihn. Lex Romana Curiensis X/3 (RQ. Graub. I, S. 307) gestattet die Suggestio ad principem im Falle von Übergriffen des iudex und actor ... si ile omo hoc ad principem sugesserit, princips postea illum, qui talem ordinem ipsum hominem condamnauit, ignibus congremetur. Im Breviar Cod. Theod. X/3,1 (RQ. Graub. I, S. 306) lautet der entsprechende Passus ... de eorum calumniis vel depraedationibus ad principem convolare debebit ...

- RQ. Graub. I, S. 47: Ad nullum hominem liceat ad extraneum iudicem suam causam agere, nisi forsitam si ei suos iudex suam causam dilatare uoluerit, postea liceat eis suas causus ad principem reclamare. Das Mittel der reclamatio ad principem kann somit bei Rechtsverweigerung oder Rechtsverzug in Anspruch genommen werden, vgl. dazu H. Brunner, Zeugen- und Inquisitionsbeweis der Karolinger, in Forschungen zum deutschen und französischen Recht, S. 54 (ersch. erstmals in Sitz. Ber. Wiener Akademie, phil. hist. Cl. 1865; W. Seelmann, Der Rechtszug im älteren deutschen Recht, in Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, hg. von O. Gierke, 107 (1911), S. 4.
- <sup>56</sup> RQ. Graub. I, S. 27. Die Iussio principis bezieht sich auf Erlangung irgendeiner Sache, auch eines Ehebefehles (vgl. Anm. 54). Iussio und mandatum erhalten jedoch nur Geltung, wenn sie nicht heimlich, sondern öffentlich dargelegt werden: Quicumque homo se com mandatis principum in secreto aut de puelle sponsalias uel nupcias uel qualecumque rem se per iussionem principis accipere dicere, non sit ei credentum, nisi si specialiter aut cum litteras aut cum tale iussione de suo principe uenerit, ut omnes sciant. Set sic fecerit, postea ei credendum est. Zum Ehebefehl vgl. E. Loehning, Geschichte des deutschen Kirchenrechts II, Straßburg 1878, S. 604 ff.
- <sup>57</sup> RQ. Graub. I, S. 453. Der Passus behandelt die Übernahme einer Prokuratur u. a. per iussionem principis, wobei diese Stelle allerdings auch die Identifizierung des Princeps mit dem Praeses zuläßt. Sie entspricht Pauli Sent. I/3,1 des Breviars (RQ. Graub. I, S. 452) ... et apud acta praesidis et magistratus...
- 58 RQ. Graub. I, S. 229 ... Si quis homo qualecumque honores uel dignitatem sine principes ordinationem per se ipsum presumpserit prehendere ad regendum, sagrilegii reu habeatur; quia, sicut dignitas est illorum, qui beneficium principes aliquid habere merentur, ita et illorum sic est grauissima confusio, qui per semetipsos aliquid presumserit aut per principes non fuerint onorati. Hii uero, qui sic presum(nu)unt et excomunicatus sed inter omines et de suas res exiat. Acht und Vermögensverlust stehen auf Amtsanmassung, die als Sakrileg betrachtet wird, vgl. Meyer-Marthaler, Römisches Recht in Rätien, S. 65. Die Strafe ist dem fränkischen Reichsrecht analog selbständig in die Lex Romana Curiensis eingeführt, während das Breviar Cod. Theod. VI/1,1 und

ter (II/16)<sup>59</sup>, endlich auch die manumissio ante principem, die Freilassung vor dem König, bzw. der Staatsgewalt (XXII/1,2; XII/2; IV/9)<sup>60</sup>. Suggestio und reclamatio ad principem in Fällen von Beamtenvergehen wie Rechtsverweigerung und Rechtsverzug als letzte Möglichkeit des Rechtsweges sowie die Erfordernis des rationem dare durch den Judex weisen auf die oberste Justizgewalt des Königs und auf Existenz und Funktion des Hofgerichtes hin <sup>61</sup>. Die übrigen Begriffe entstammen der königlichen Befehls- und Amtshoheit. Und ein weiterer, umfangreicher Komplex bezieht sich auf die Verfügung des Königs über den Fiskus, die Domänen und die Dienst- und Steuerleistungen der Provinzialen.

Fränkisches Staatsrecht hat sich in der Lex Romana Curiensis also unmittelbar abgezeichnet. Wie die übrigen reichsrechtlichen Institutionen ihren Niederschlag gefunden haben, steht im Folgenden noch zur Untersuchung. Den Ausgangspunkt bilden dabei alle jene Bestimmungen, die durch die erhaltenen Edikte ausdrücklich als Reichsrecht gedeckt sind. Die Breviarstellen, welche von den Edikten herangezogen worden sind, werden selbstverständlich von der Lex Romana Curiensis wiederholt. An ihrem Wortlaut läßt sich vergleichsweise

- 2 nur beifügt: Hic de iure addendum, quae sit poena sacrilegii. Zu beachten ist die Begründung quia sicut dignitas est illorum . . . sowie die Wertung als grauissima confusio, die der Lex Romana Curiensis eigentümlich und aus der Praxis geschöpft sind. Grundsätzlich zeigt der Passus, daß die Verleihung eines Amts Sache des Königs ist.
- 59 RQ. Graub. I, S. 85. Auch an dieser Stelle ist eine Gleichsetzung von Princeps und Praeses möglich: Et forsitam ipsi causatores posteea ante iudices ambulare, uoluerint, ille iudex per ordinem exinde ad suum principem rationem donet, comodo inter eos iudicauit. Es handelt sich um die Berichterstattung des Iudex, gegen dessen Urteil die Parteien ihren Prozeß weiter ziehen wollen. Vgl. dazu das Breviar Cod. Theod. II/18,1. Erst auf Grund einer Durchberatung des vom Iudex gemeldeten Falles wird eine Suggestio ad principem erlaubt oder abgelehnt.
- 60 Die Freilassungsformen der Lex Romana Curiensis sind behandelt bei Meyer-Marthaler, Römisches Recht in Rätien, S. 106, 107. Mit der Form der Freilassung ante regem durch Schatzwurf hat die hier aufgeführte manumissio per principem allerdings keine Gemeinschaft.
- 61 Für das Königsgericht selbst finden sich in der Lex Romana Curiensis keine Hinweise. Sein Bestehen läßt sich indes aus den Möglichkeiten der Reclamatio und Suggestio ad principem sowie dem rationem dare durch den Index erschließen.

ermessen, ob und wie weit sich das Ediktalrecht der Merovingerzeit in der Praxis durchgesetzt hat. Darüber hinaus aber bietet sie auf Grund des Breviarstoffes eine sehr viel breitere Überlieferung an zeitgenössischem Recht, das als Reichsrecht zu bezeichnen ist, als die wenig zahlreichen und umfänglichen Edikte selbst.

An vorderster Stelle stehen die den cap. 1 und 2 von Chlothars I. Edikt über die Verbindlichkeit und Geltung alter Rechtsnormen, früherer und gegenwärtiger Gesetze zugrunde liegenden Texte. In Lex Romana Curiensis I/1,262 Legem nescire nulli homini liceat, et que secundum lege est iudicatum, omnis homo sciat, ut hec custodire debeat wird ebenfalls Kenntnis wie Anerkennung und Bewahrung des Rechts und des einmal Entschiedenen vorausgesetzt. Und mit dem Passus in omnibus causis antiqui iuris norma servetur des Chlotharschen Ediktes kann Lex Romana Curiensis I/1,363 Hec lex anteriores leges non uetat, sed et in presenti et in futuro confirmat in Verbindung gebracht werden. Anderseits wird ungültig - es bezieht sich das auf Rechtsvorteile -, was contra legem erlangt worden ist; Quicumque homo, qui de qualecumque causa ad iudicem contra legem inpetrauerit, non ualeat firmitatem (I/2,1). Hier ist es der Richter, im Breviar Cod. Theod. I/1,464 der Princeps, in cap. 5 von Chlothars I. Edikt damit übereinstimmend der Herrscher, dessen zu Unrecht erfolgtes Eingreifen hinfällig wird.

Daß die Verbindlichkeit von Leges und Erlassen ausdrücklich auch für den Richter gilt, dafür sprechen die einleitenden Konstitutionen von Breviar, Edikt und Lex Romana Curiensis. Bei letzterer fällt in diesem Zusammenhange die Benützung der stehenden Formel secundum (contra) legem auf, die der fränkisch-lateinischen Rechtssprache eigen ist und einer Verallgemeinerung des Lexbegriffes entspricht, die erst jetzt wesentlich zur Geltung kommt. Lex im Sinne eines bestimmten Lex- oder Novellentextes findet sich allerdings noch in Verweisen der Lex Romana Curiensis 65 auf Grund des Breviars. Für die Formel iuxta, secundum legem und contra legem jedoch ergibt

<sup>62</sup> RQ. Graub. I, S. 23.

<sup>63</sup> RQ. Graub. I, S. 23.

<sup>64</sup> RQ Graub. I, S. 22.

<sup>&</sup>lt;sup>65</sup> Vgl. das Wortregister der RQ. Graub. I, S. 692; zu diesem Terminus vgl. auch G. Köbler, Das Recht im frühen Mittelalter, Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte Bd. 7 (1971), S. 76 ff., 153 ff.

sich eine ihr eigene sachliche Verknüpfung mit dem Prozeßrecht. Im secundum legem iusticiam facere (II/1,9)66, per legem iudicare (I/2,4)67, secundum legem ad iudicem puniatur (II/20)68, secundum legem iudicetur (III/5,4)69, ipsas res per legem possit uindicare (IV/5)70, secundum legem linguam capellantur (X/4)71, secundum legem moriatur (XVIII/5)72, iuxta legem reddatur (XXVII/11,4)73, iudex secundum legem iusticiam faciat (XXVII/3)74 wird der ältere Begriff von Lex zum herkömmlichen, verbindlichen Recht verallgemeinert, das geschriebenes und auch ungeschriebenes, mündlich überliefertes umfassen kann. Das führt im lebenden Recht zu jenem Wandel, den die Lex Romana Curiensis festhält, und in welchem die Fränkisierung von Gerichtsorganisation und Prozeßrecht eine ihrer Ansatzstellen gefunden hat.

Wir bemerkten, daß die königlichen Edikte allem voran der Handhabung von Justiz und Polizeidienst zu dienen hatten. Das bestätigt sich im Vergleich mit der Deliktsbehandlung in der Lex Romana Curiensis, die viel umfassender ist. Denn was nicht der absoluten Notwendigkeit reichsrechtlicher Ordnung unterliegt, ist dort dem lokalen römischen Recht und dessen selbständiger Entwicklung überlassen.

Die merovingischen Edikte befassen sich mit einer Reihe schwerer Vergehen, die zur Karolingerzeit in der Liste der königlichen Bannfälle stehen. Childeberts Edikt verfügt für furtum die Kapitalstrafe<sup>75</sup>. Charakteristisch für sein Rechtsdenken ist, daß es furtum nicht vom latrocinium scheidet, was natürlich das Strafmaß, das in diesem Falle dem römischrechtlichen für latrocinium entspricht, erklärt. Im übrigen beschränkt sich die Verordnung auf Anweisungen zur Handhabung der Justiz. Zum Vollzug der Todesstrafe soll Übersiebnen des verdächtigen Täters genügen. Der Richter, der einen

<sup>66</sup> RQ. Graub. I, S. 51.

<sup>67</sup> RQ. Graub. I, S. 25.

<sup>68</sup> RQ. Graub. I, S. 93.

<sup>69</sup> RQ. Graub. I, S. 119.

<sup>70</sup> RQ. Graub. I, S. 167.

<sup>71</sup> RQ. Graub. I, S. 309.

<sup>72</sup> RQ. Graub. I, S. 385.

<sup>73</sup> RQ. Graub. I, S. 609.

<sup>74</sup> RQ. Graub. I, S. 595.

eingebrachten und überführten Dieb entläßt, verliert seinerseits sein Leben. Die Festnahme des Übeltäters kann in seinem Hause erfolgen. Ist es ein Francus (im Sinne des Optimaten), wird er dem Könige (bzw. dem Hofgericht, auf das der Terminus der praesentia hindeutet) zugeführt, während ein Angehöriger niedrigeren Standes an Ort und Stelle aufgehängt wird. Daß diese Vorschriften dem fränkischen Brauch entnommen sind, zeigt die Mitwirkung des centenarius und der centena bei Nacheile und Haftung für das Diebsgut. Das Edikt hat dabei ein Handhaftverfahren im Auge und weist die Rechtspflege darauf an. Anderseits wird — es ist dies eine allgemeine Feststellung — auf Umschreibung und Würdigung des Deliktes und seiner Umstände verzichtet. Sie ist dem provinziellen Recht vorbehalten. In der Lex Romana Curiensis steht nun furtum als selbständiges, nicht mit latrocinium vermengtes Vergehen da 76. Anderseits zeigen die drei Stellen, in denen sie vom latro spricht, daß das Verfahren bei

<sup>&</sup>lt;sup>75</sup> MG. Capit. I, Nr. 7. Zu furtum vgl. auch MG. Capit. I, Nr. 3 S. 5, dazu Brunner/Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte II<sup>2</sup>, S. 826 über die Gleichsetzung vom furtum und latrocinium im fränkischen Recht, zu Childeberts Edikt im besonderen S. 831, 832.

Lex Romana Curiensis XXII/13 (RQ. Graub. I, S. 443), XXIV/28 (RQ. Graub. I, S. 517) und XXVII/4 (RQ. Graub. I, 597). Sie hält trotz Weiterführung der durch die Praxis überholten literarischen Überlieferung in vereinfachter Form an der römischrechtlichen Deliktsauffassung fest, vgl. dazu Meyer-Marthaler, Römisches Recht in Rätien, S. 68 ff. Polizeilich jedoch, d. h. in der Verfolgung des Täters werden Dieb und (Straßen) Räuber gleich behandelt, vielleicht unter gewissem fränkischen Einfluß. Von latro spricht sie I/10,3 (RQ. Graub. I, S. 39): In homni loca tales iudices elegantur, ut, ubi malefactores uel latrones inuenerint, nullo hominum patrucinium reueriscant, sed ubi ipsos reus inuennerint, de presente de illos iustia faciant; in IX/11,2 (RQ. Graub. I, S. 277) wird bewaffneter Überfall mit latrocinium gleichgestellt. Zu beachten ist gerade hier die Verwendung fränkisch-lateinischer Rechtswörter ... illum, qui eum adsalierit, occiserint, nulla mala exinde habeant, et illum, qui iui occisus est, pro rei latronis mortem habeantur, vgl. dazu Meyer-Marthaler, Römisches Recht in Rätien, S. 74. Das Vergehen entspricht der Heimsuche, während das Breviar, Cod. Theod. IX/11,2 (RQ. Graub. I, S. 276) ausdrücklich Raub und Plünderung impliziert und so darunter ein Eigentumsvergehen versteht. Lex Romana Curiensis IX/22 (RQ. Graub. I, S. 287) nennt beim Verbot von Beherbergung und Geheimhaltung von Tätern unabhängig vom Breviar die furones und latrones in einem Atemzuge, kommt an dieser Stelle also der Auffassung des Ediktes nahe, während das Breviar Cod. Theod. IX/22 (RQ. Graub. I, S. 286) nur vom Straßenräuber spricht.

Verfolgung und Sofortiustiz mit demjenigen bei Diebstahl übereinstimmt, und das zeitgenössische Formelgut, das die Lex in diesem Zusammenhange verwendet, bedeutet, daß gerade in diesem Punkte Reichsrecht sich durchzusetzen vermochte.

Für homicidium sieht Childeberts Edikt, wenn das Delikt ausu temerario und sine causa ausgeführt wurde, die Todesstrafe vor und untersagt jede außergerichtliche Abfindung in Form von redemtio und compositio, ist also vom römischen Recht beeinflußt. Im Falle einer solutio hat jedoch der Täter ohne Hilfe von Verwandtschaft und Freundschaft für das Wergeld aufzukommen. Auch hier ist nur das Verfahren im engeren Sinne Gegenstand der königlichen Anweisung. Die Formel homicidium sine causa bedeutet Totschlag ohne Veranlassung durch den Getöteten 77. Da darauf Todesstrafe gesetzt ist, muß er als vorsätzliche Tötung und nicht etwa als Tötung im Affekt verstanden werden. In ähnlichem Sinne, und in Abweichung vom Breviar verwendet die Lex Romana Curiensis die Bezeichnung homicidium sine culpa, ohne Verschulden des Getöteten. Mindestens formal steht sie also unter dem Einfluß des fränkisch-lateinischen Wortgebrauches. Dagegen fehlt ihr jede Kenntnis von Wergeld und compositio in jenem Sinne, der auch Childebert veranlaßte selbst nach römischrechtlicher Anschauung die Komposition zu verbieten.

Auch raptus, Frauenraub, wird in Childeberts Edikt unter Todesstrafe oder Exil und Verlust des Vermögens an Eltern und Fiskus

<sup>&</sup>lt;sup>77</sup> Lex Romana Curiensis XVIII/2 (RQ. Graub. I, S. 383), vgl. dazu Meyer-Marthaler, Römisches Recht in Rätien, S. 52, 53. Sie unterscheidet homicidium sine sua voluntate und sine alterius culpa, absichtslose Tötung einerseits und solche ohne Verschulden des Getöteten, die mit dem Tode bestraft wird. Es wird somit hier das Fehlen einer Veranlassung durch den Getöteten hervorgehoben, ohne das besondere Moment der Vorsätzlichkeit zu betonen, im Gegensatz zur strengen Formel homicidium casu und homicidium voluntarie factum des Breviars (RQ. Graub. I, S. 382). Tötung sine culpa des Getöteten als Folge eines Gewaltdeliktes wird ebenfalls mit dem Tode bestraft, vgl. Lex Romana Curiensis IX/7,1 (RQ. Graub. I, S. 259). Zu homicidium als Knechtsdelikt vgl. Lex Romana Curiensis IX/9 (RQ. Graub. I, S. 275). Tötung in Notwehr ist straffrei, vgl. dazu Meyer-Marthaler, Römisches Recht in Rätien, S. 52. Beachtenswert ist die Formel nulla ex causa in Capitula Remedii, cap. 3 sowie die dort gebotene Umschreibung des Tötungsvergehens im allgemeinen, vgl. E. Meyer-Marthaler, Die Gesetze des Bischofs Remedius von Chur, in ZSKG. 1950, S. 101.

gestellt 78. Dem römischen Recht und dem Kirchenrecht ist der Grundsatz gleicher Bestrafung der Frau entnommen, für den Fall, daß sie der Entführung zugestimmt hat. Das gilt auch für die Lex Romana Curiensis 79. Demgegenüber entsprechen die Verordnungen über den Gang der Justiz, Tötung auf handhafter Tat, Möglichkeit und Begrenzung des kirchlichen Asyles fränkischer Praxis und sind Folge von Auseinandersetzungen mit den Ansprüchen der Kirche. Alle übrigen Deliktsumstände sind den Bestimmungen des lokalen Rechtes überlassen, und dieses zielt auf Verhinderung der auf Grund eines raptus geschlossenen Ehe.

Childeberts Verordnung über den Incest (cap. 2) basiert wie die Lex Romana Curiensis auf dem Breviar. Sie ergänzt die dort erwähnten Fälle um den einen der Ehe mit der Stiefmutter, während Lex Romana Curiensis III/12,1 80 nicht diese Besonderheit, sondern die Ehe unter Halbgeschwistern hervorhebt. Im übrigen verzeichnet sie eine Reihe von Deliktsumständen, so etwa die Folgen bürgerlichen Rechtes, von denen im fränkischen Edikt nicht die Rede ist. Die kapitale Bestrafung ist beiden eigen (capitale iudicium se incursurum

<sup>&</sup>lt;sup>78</sup> MG. Capit. I, Nr. 7; dazu Brunner/Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte II<sup>2</sup>, S. 862.

Frauenraub zum Zwecke der Heirat behandelt Lex Romana Curiensis IX/19,1 (RQ. Graub. I, S. 283: Si quicumque homo cum parentibus puelle de eius coniugio nihil firmauerit, et si forsitam aliquis presumserit et cuiusquumque filia uel uidua a raptum traxerit, si ei ipsa puella consenserit, ambo pariter puniantur. — Si nero puella inuita tracta fuerit et si uoces non fecerit aut non clamauerit, ut uicini aut parentes eam liberare possint, ipsa puella de parentorum facultate nihil habeat, et raptore conuictum iudex eum occidere faciat... Vgl. dazu Meyer-Marthaler, Römisches Recht in Rätien, S. 57. Die volksrechtlichen Anschauungen sind verschieden sowohl vom Reichsrecht, das auf dem römischen Recht beruht, wie von der Lex Romana Curiensis, vgl. Brunner/Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte II², S. 861 ff. Die Capitula Remedii stehen unter der Einwirkung der karolingischen Kapitularien und führen Bannbuße und Wergeld ein, vgl. Meyer-Marthaler, Die Gesetze des Bischofs Remedius, S. 161.

RQ. Graub. I, S. 135. Das Gebiet der unerlaubten Ehe ist in der Lex Romana Curiensis auf Grund des Breviars viel weiter gefaßt, das eigentliche Incestproblem jedoch mit dem des Ediktes identisch, vgl. Meyer-Marthaler, Römisches Recht in Rätien, S. 58, 59. Zu Childeberts Verordnung vgl. Brunner/Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte II<sup>2</sup>, S. 857. Einfluß des kanonischen Rechtes auf die Bewertung des Incestes läßt auch das Edikt Chlothars II. von 614, cap. 10 (MG. Capit. I, Nr. 9) erkennen.

cognuscat in Lex Romana Curiensis III/12,1). Beide zeigen bereits auch kirchlichen Einfluß in der Behandlung der leichteren Fälle. Das Edikt weist sie den Bischöfen zu; die Lex Romana Curiensis ihrerseits begrenzt die Incestehe ausdrücklich auf den 3., bzw. 4. Verwandtschaftsgrad, und zwar in dem Sinne, daß eine Ehe dieser Grade anerkannt wird, sofern Konsens von Eltern und Tochter vorliegt: Similis condicio et de illos est, qui se in tercio et usque in quarto genuculo se parentes in coniugium iuncserint (III/10). Die Formel in tercio et usque in quarto genuculo deutet dabei offensichtlich auf die Benützung einer Quelle aus fränkisch-lateinischem und kirchlichem Bereiche hin.

Zu den verbotenen Ehen gehört sodann diejenige mit einer Sanktimonialen. Chlotars Edikt reiht sie ausdrücklich hier ein <sup>81</sup>. Sie dürfte auch reichsrechtlich ein kapitales Vergehen darstellen, wie das in der Lex Romana Curiensis (IX/20) der Fall ist <sup>82</sup>.

Daß die Sonntagsheiligung Gegenstand der königlichen Rechtspflege geworden ist, hängt mit der staatskirchenrechtlichen Entwicklung im fränkischen Reiche zusammen. Denn Breviar und Lex Romana Curiensis (II/7 und VIII/3) <sup>83</sup> kennen nur die sonntäglichen Gerichtsferien, deren Übertretung als Sakrileg gilt und auf welcher Exil und Vermögensverlust steht <sup>84</sup>. Cap. 14 von Childeberts Edikt hingegen ist unter dem Einfluß der Kirche entstanden und verbietet in unmittelbarer Abhängigkeit vom Kirchenrecht <sup>85</sup> und der kirchlichen Recht-

<sup>81</sup> MG. Capit. I, Nr. 8.

Lex Romana Curiensis IX/20 (RQ. Graub. I, S. 285). Raub einer deo sacrata, Jungfrau oder Witwe zum Zwecke der Heirat wird kapital bestraft. Bei Konsens der Geraubten gilt auch da der Grundsatz des pariter puniantur: Si quicumque homo sacrata deo aut uirginem uel uidua forsitam rapuerit, si postea eos conuenerit, ut in coniugio coniuncti sint, ambo pariter puniantur. Heiratsvorschlag und Heirat — es entspricht dies dem, was das Edikt sagen möchte —, führen ebenfalls zur Todesstrafe: Nam si aliquis ad sacrata deo de matrimonio dicere ausus fuerit aut ea in coniugio prehendat, capitale sentencia feriantur. Die entsprechende Breviarstelle (RQ. Graub. I, S. 284) ist inhaltlich identisch. Zur Sache vgl. Meyer-Marthaler, Römisches Recht in Rätien, S. 56, 57.

<sup>83</sup> RQ. Graub. I, S. 63, 235.

<sup>84</sup> MG. Capit. I, Nr. 7.

<sup>85</sup> Vgl. Conc. von Orléans, cap. 31 (MG. Conc. I, S. 82). Zur staatlichen Gesetzgebung in dieser Sache vgl. de Clerc, La législation religieuse franque, S. 307.

sprechung die Sonntagsarbeit mit Ausnahme einiger genau bezeichneten Hausarbeiten (De die dominico similiter placuit observare, ut si quiscumque ingenuus, excepto quod ad coquendum vel ad manducandum pertinet, alia opera in die dominico facere praesumpserit . . .). Durch diese Verordnung wird aus einem Religionsvergehen ein weltliches Delikt und als solches bestraft (15 sol. für den Salicus, 7½ für den Romanus und Prügel für einen servus). Die Lex Romana Curiensis nimmt davon jedoch keine Notiz und bleibt im engeren Rahmen des Breviars. Erst die Capitula Remedii knüpfen an das Edikt an, wobei sie die Liste verbotener, bzw. erlaubter Sonntagsarbeiten um ein Vieles 86 erweitern.

Auffallenderweise finden wir in den frühen fränkischen Edikten, die doch der Justiz dienen, wenig über Vergehen gegen die Rechtspflege selbst oder über Delikte, die unter Amtspflichtverletzung fallen müßten. Das römische Recht, auch die Lex Romana Curiensis, ist darin reichhaltiger und vermochte wohl gerade deshalb in der Praxis immer noch zu genügen.

Childebert wendet sich in cap. 6 gegen die farfalia<sup>87</sup>, deren Bedeutung nicht völlig geklärt ist und die unter Verwirkung des Wergeldes verboten wird. Der Richter, welcher sie duldet oder gar gestattet, wird mit dem Tode bestraft. Dasselbe gilt für den iudex, der einen latro entläßt (cap. 7). Bestraft wird auch, wer dem centenarius oder iudex keine Polizeihilfe leistet (cap. 9), und Chlothars Edikt erwähnt unrechtmäßige Verurteilung durch einen Richter, der in Abwesenheit des Königs dem Bischofe zur Korrektur seines Urteils übergeben wird (cap. 6)<sup>88</sup>. Zu erinnern ist auch an die Bestimmung von

<sup>86</sup> Vgl. Meyer-Marthaler, Die Gesetze des Bischofs Remedius, S. 93 mit Angabe weiterer, auch späterer Quellen sowie entsprechender Literatur.

MG. Capit. I, Nr. 7, cap. 6. Die Deutung dieses Begriffes ist unsicher. Brunner/Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte II<sup>2</sup>, S. 439 vermutet unter dem farfalia minare einen heidnischen Brauch, wobei das Wort für Frefel stehen würde. Als Vergehen gegen die Hegung des Dinges erklärt er ihn in II<sup>1</sup>, S. 330.

<sup>88</sup> MG. Capit. I, Nr. 8 cap. 6: Si iudex alequem contra legem iniuste damnaverit, in nostri absentia ab episcopis castigetur, ut quod perpere iudicavit, versatim melius discussione habeta emendare procuret. Das bischöfliche Aufsichtsrecht ist in der Praxis bereits in spätrömischer Zeit vorhanden und durch das Kirchenrecht im Intercessionsrecht sanktioniert (Conc. Turon. von 567, cap. 27, MG. Conc. I, S. 135). Solche Möglichkeiten bischöflicher Eingriffe finden ihren Niederschlag auch in den Capitula Remedii. In cap. 1 wird ein Schultheiß,

cap. 3, wonach ein Beklagter nicht inauditus sondern erst nach erfolgter discursio des Falles verurteilt werden darf.

Aus der Lex Romana Curiensis läßt sich die Reihe der Rechtspflegevergehen und Amtspflichtverletzungen erweitern. Generell sei zunächst auf die allgemeinen Rechtspflegevorschriften von I/6,2—5 hingewiesen 89, welche die Öffentlichkeit des Gerichtes und die gleichmäßige Rechtssprechung sichern sollen. In beiden Fällen ist fränkischer Einfluß wirksam geworden. Zu den eigentlichen Vergehen gehört jedoch die Umgehung des ordentlichen Richters, wie sie Lex Romana Curiensis II/1,7 90 in der Anrufung von milites aus dem Gefolge des princeps um ein Urteil sieht, dann der unbegründete Rechtszug an einen zweiten Richter (I/5) 91, der Mißbrauch der Namen angesehener Personen in gefälschten Urkunden und deren Produktion im Prozeßverlauf zum Schaden der gegnerischen Partei (II/12) 92. Die Gruppe dieser Vergehen läßt sich nur im provinziellen Recht der Lex nachweisen.

Amtspflichtverletzungen und Amtsmißbrauch nehmen in ihr ebenfalls einen verhältnismäßig breiten Raum ein. Ein Teil von ihnen gehört zu jenen Tatbeständen, die in der Karolingerzeit als oppressio pauperum Gegenstand der Kapitularien geworden sind. Die Bestimmungen der Lex Romana Curiensis besitzen also zeitgenössische Geltung: grundsätzlich verlangt sie gleichmäßige Rechtsprechung zwi-

der seine Amtspflichten verletzt, exkommuniziert. Nach cap. 12 kann der «Arme» gegen Amtsübertretung von Richter und Aktoren an den Dominus (hier den Bischof Remedius als Rektor) gelangen. Der beklagte Beamte hat bei Amtsenthebung seine Fehltritte zu korrigieren, vgl. dazu Meyer-Marthaler, Die Gesetze des Bischofs Remedius, S. 176, 177. Die Begriffe von iustum iudicium, damnare contra legem erscheinen wieder in der Lex Romana Curiensis, vgl. unten.

<sup>89</sup> RQ. Graub. I, S. 33.

<sup>90</sup> RQ. Graub. I, S. 49, dazu Meyer-Marthaler, Römisches Recht in Rätien, S. 80.

P1 RQ. Graub. I, S. 31. Die Lex Romana Curiensis gestattet den Rechtszug zur Urteilsrevision von Richter zu Richter, vgl. E. Meyer-Marthaler, Das Prozeßrecht der Lex Romana Curiensis Curiensis, in SZG. 3 (1953), S. 51. Vgl. auch Lex Romana Curiensis XI/10 (RQ. Graub. I, S. 329). Wird der Verurteilte erneut überführt, erweist sich der Rechtszug somit als unbegründet, dann wird er mit Exil und hälftigem Verlust seines Vermögens an den Fiskus bestraft, sofern er eine bona persona ist. Eine minor persona hat Bergwerksarbeit zu leisten, vgl. dazu Meyer-Marthaler, Römisches Recht in Rätien, S. 81.

<sup>92</sup> RQ. Graub. I, S. 77.

schen potentes und pauperes, keine Verurteilung ohne erwiesene Schuld (I/6,3) 93. Daß Prozeßverschleppung an vorderster Stelle der Amtspflichtverletzungen steht, kann daher nicht verwundern (II/5; II/5,2) 94. Gegen sie steht dem Kläger das Recht des Zuges an einen andern Richter und in letzter Instanz die reclamatio ad principem samt Anspruch auf Schadenersatz durch den fehlbaren Richter zu. In der Liste der Lex Romana Curiensis folgen unrechtmäßiger Bezug von Sporteln (I/6,1) 95, Erzwingung von Rechtsgeschäften zu Gunsten des Beamten ((XVIII/9) 96, Mißachtung von Entscheiden des Princeps oder Praeses (I/2,4) 97, Mißbrauch der Amtsgewalt gegenüber Mädchen und Witwen durch gewaltsames Erzwingen einer Heirat (III/11), Belästigung einer Frau in öffentlicher Untersuchung (I/9,1) 98, Eintreiben von unrechtmäßig auferlegten Steuern und Ab-

<sup>93</sup> RQ. Graub. I, S. 33.

<sup>&</sup>lt;sup>94</sup> RQ. Graub. I, S. 47: Ad nullum hominem liceat ad extraneum iudicem suam causam agere, nisi forsitam si ei suos iudex suam causam dilatare uoluerit, postea liceat eis suas causas ad principem reclamare, vgl. dazu Brunner, Zeugen- und Inquisitionsbeweis, S. 54; Seelmann, Der Rechtszug im älteren deutschen Recht, S. 4. Lex Romana Curiensis II/5, 2 (RQ. Graub. S. 59) erwähnt die Prozeßverschleppung, vgl. dazu G. Cohn, Die Justizverweigerung im altdeutschen Recht, Karlsruhe 1876, S. 102 sowie Meyer-Marthaler, Die Gesetze des Bischofs Remedius, S. 178.

<sup>95</sup> RQ. Graub. I, S. 31: Si iudices contra racionem de qualecumque hominem ipsorum pecunia in sportulo tollere uoluerint, secundum legem gladio puniantur.

<sup>96</sup> RQ. Graub. I, S. 391, dazu Meyer-Marthaler, Römisches Recht in Rätien, S. 55 und öfters.

<sup>&</sup>lt;sup>97</sup> RQ. Graub. I, S. 25: Omnis iudex, qui hec non custodierit, quod principes per legem iudicat, ad stimacionem principis ipse iudice damnum condemnetur.

<sup>98</sup> RQ. Graub. I, S. 135: Si aliquis iudex, qui prouincia aut ciuitates uel loca regent, si forsitam per suam potenciam aut per forcia qualescumque pulliclas aut uiduas aut orfanas per suarum necessitatem eas traxerint, aut si eas presserint, X libras auri conponant, et per duos annus ipsa iudiciaria amittant et in exilio mittantur. Nam parentes illarum et ipsas puellas ad alios iudices, si in ipsa ciuitatem uel loca ad illos iudices, qui ibidem sunt, et testimonium et defensionem habeant. Auch hier ist der Einbruch der fränkisch-lateinischen Rechtssprache auffallend. Sachlich geht es um das Erzwingen einer Heirat per potentiam aut per forcia, worauf Buße oder Amtsenthebung auf zwei Jahre und Exil stehen. Gegen den Zwang können sich die Frauen unter den Schutz eines andern Richters stellen. Ähnlich im Breviar, Cod. Theod. III/11, 1 (RQ. Graub. I, S. 134). Zu Lex Romana Curiensis I/9, 1 (RQ. Graub. I, S. 37) vgl. Meyer-Marthaler, Römisches Recht in Rätien, S. 86.

gaben (XI/5) 99 sowie Hinterziehung fremder Vermögen (V/5) 100. Das an zweitletzter Stelle genannte Vergehen gehört in den Kreis spezifischer Aktorendelikte 101.

Es fällt auf, daß sowohl in den Edikten, wie in der Lex Romana Curiensis eigentliche Vergehen gegen den Staat fast ganz fehlen. Die Lex kennt Sakrileg als Verletzung der Amtshoheit des Princeps im Tatbestand der Aneignung von Amt und Würde ohne Ordination durch den Herrscher (VI/I) 102 und die schon erwähnte Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die sonntägliche Prozeßruhe 103. Doch das spezifisch römische crimen laesae maiestatis ist im fränkischen Reichsrechte und in der Lex Romana Curiensis sachlich umgedeutet oder auf die Infidelität gegenüber dem Könige beschränkt 104.

Nicht Gegenstand ediktaler Verordnungen ist die Finanzhoheit des fränkischen Königs. Ihm stehen Fiskus und Fiskalgut zur Verfügung, das durch die Gewinnung ehemals römischer Provinzen an Bedeutung gewonnen hat. Das Königtum hat denn auch in irgendeiner Form immer an den Leistungen der Provinzialen festzuhalten versucht und für die Verwaltung einen Rest an Institutionen bewahrt.

<sup>99</sup> RQ. Graub. I, S. 323, vgl. dazu S. 201.

<sup>100</sup> RQ. Graub. I, S. 215. Hier ist speziell das Hinterziehen von Vermögen von Rückkehrern aus Gefangenschaft behandelt. Vorschriftsgemäß muß letzteren aller Besitz erstattet werden. Mißachtung dieser Anordnung durch den Richter wird mit Buße an den Fiskus bestraft, vgl. dazu Meyer-Marthaler, Römisches Recht in Rätien, S. 86.

Außerhalb des ediktalen Rechtes stehen die Tatbestände von fiskalischer und krimineller Delation sowie der Kalumnie, wie sie in Lex Romana Curiensis X/4, I (RQ. Graub. I, S. 309) und IX/29 (RQ. Graub. I, S 297) erwähnt werden. Auch sie sind als Vergehen gegen die Rechtspflege zu werten. Sie haben jedoch im Gewohnheitsrecht eine sehr eigentümliche Entwicklung durchgemacht, vgl. Meyer-Marthaler, Römisches Recht in Rätien, S. 78 ff.

<sup>102</sup> Vgl. S. 185 Anm. 58.

<sup>103</sup> Vgl. S. 192 Anm. 83.

Vgl. dazu Meyer-Marthaler, Römisches Recht in Rätien, S. 64, 82, 83 und die dort erwähnte Literatur, vor allem Brunner/Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte II², S. 884. Entscheidend für das Verschwinden des römischrechtlichen crimen maiestatis ist die Umdeutung in ein Religionsvergehen, wie sie z. B. Lex Romana Curiensis IX/3, 1 (RQ. Graub. I, S. 265) im Gegensatz zum Breviar, Cod. Theod. IX/3, 2 (ebd. S. 264) vornimmt. An dieser Stelle fällt der Terminus ganz weg.

Ein Hinweis auf den fiscus regis ist im Hinblick auf die zahlreichen Geldstrafen und die ordentlichen und außerordentlichen dona, wie sie noch die Lex Romana Curiensis aufführt (z. B. VIII/4), unbedingt notwendig.

Bußen, Geschenke, Konfiskationsgelder mußten nach den Möglichkeiten, die das Breviar verhieß, für die königliche Kasse der Merovinger zunächst einen außerordentlichen Zuwachs bedeuten. Die tatsächliche weitere Entwicklung in den Provinzen läßt sich jedoch nicht leicht verfolgen, da die iuristische Literatur, einschließlich der Lex Romana Curiensis, die zahlenmäßigen Angaben der fixierten Busen wortgetreu übernimmt, ohne dem Wandel der Wirtschaft innerhalb von zwei Jahrhunderten überhaupt Rechnung zu tragen. Die Lex Romana Curiensis erwähnt mehrfach den Fiskus als Empfänger von Bußen aus Verurteilungen und von konfiszierten Vermögen (in fisco dare, conponere) 105. Ihre Angaben beruhen jedoch durchweg auf den Ansätzen des römischen Rechtes. Daß daneben Schadenbußen und Ersatzleistungen (satisfactio, damnum restituere, solvere) an den Geschädigten gehen, ist selbstverständlich. Anderseits fehlt der Lex jeder Hinweis auf ein Kompositionensystem, wie es den germanischen Volksrechten eigen ist, oder auf Bannbussen, wie sie später den Ansätzen der Capitula Remedii zu Grunde liegen 106.

Die Eingänge an den Fiskus übertrifft bei Weitem das Fiskalland, das der fränkische König zu seinen Handen nehmen konnte. Nicht nur in Gallien, sondern auch in Rätien besitzt die terra dominicalis

Zum Fiskus der Merovinger vgl. Brunner/Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte II², S. 89 ff. Der Fiskus als Empfänger von Bußen und konfiszierten Vermögen wird in Lex Romana Curiensis I/5; I/10; III/12; V/5; VIII/2; X/4, 2; XI/11; XII/1; XVI/1; XVI/2, 3; XVII/4; XVIII/10 erwähnt (RQ. Graub. I, S. 31, 39, 135, 215, 233, 311, 329, 339, 349, 361, 369, 395). Vermögensstrafen als Haupt- oder Zusatzstrafen sind im Besondern aus Amtspflichtverletzungen zu notieren. Aus dem Fiskus wird anderseits u. a. Vermögen geschenkt, so Lex Romana Curiensis III/10, 2 (RQ. Graub. I, S. 135), wo vom Erwerb eines paruulus per suo seruicio a principem de fisco die Rede ist. Nach dem entsprechenden Passus des Breviars ist es irgendwie geschenktes Vermögen. Zu beachten ist auch Lex Romana Curiensis III/1, 8 (RQ. Graub. I, S. 113); ein Drittel der Aufwendungen für Renovation alter öffentlicher Gebäude durch den Iudex soll aus dem Fiskus bezahlt werden.

<sup>106</sup> Vgl. Meyer-Marthaler, Römisches Recht in Rätien, S. 93 ff.

(terra publica, res publica)<sup>107</sup> ansehnlichen Umfang. Er läßt sich rückschließend aus vereinzelten Urkunden über Königsgut, vor allem aber aus dem Reichsguturbar aus der ersten Hälfte des 9. Jahrhundert <sup>108</sup> einigermaßen ermitteln, da letzterem vermutlich ältere Kataster, Pollypticha, wie sie beispielsweise in Lex Romana Curiensis XI/5 erwähnt werden <sup>109</sup>, zu grunde liegen und überhaupt für das merovingisch-karolingische Königsgut Kontinuität aus dem römischen Staatsland anzunehmen ist <sup>110</sup>. Seine Feststellung dürfte noch in fränkischer Zeit durch tabularii und iudices publici erfolgt sein <sup>111</sup>.

Das Fiskalland ist in der Regel zu Erbpacht, zu Erbbaurecht und in bestimmten Fällen als beneficium den milites und den königlichen Dienst- und Gefolgsleuten abgegeben worden. Diese Rechtsverhältnisse sind Voraussetzung für diejenigen der Karolingerzeit, wie sie uns im Reichsguturbar unmittelbar entgegentreten. Ein staatliches Domänenrecht allerdings läßt sich aus den Angaben der Lex Romana Curiensis nicht ableiten.

Bei der Erbpacht wird Fiskalland durch ein Dauerverhältnis zu Zinseigentum, und der Inhaber kann darüber frei verfügen 112. Doch

107 Lex Romana Curiensis II/21 (RQ. Graub. I, S. 93); XVI/1 (RQ. Graub. I, S. 351); III/1, 2 (RQ. Graub. I, S. 109).

- Gedr. Bündner Ub. I, S. 375 ff., vgl. dazu O. P. Clavadetscher, Das churrätische Reichsguturbar als Quelle zur Geschichte des Vertrages von Verdun, in Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, germ. Abt. 70 (1953), S. 1 ff. sowie die bei Meyer-Marthaler, Römisches Recht in Rätien, S. 12 Anm. 23 erwähnte weitere Literatur.
- 109 Lex Romana Curiensis XI/5 (RQ. Graub. I, S. 323) weist darauf hin, und zwar in einem dem Fränkisch-romanischen entlehnten Wortschatz: Nullus iudex uel exactur a probinciales homines plus exactare non debent, nisi quantum ipsi per rationem dare debent, aut quod in pollitico scriptum habet.
- Vgl. allgemein F. Lot, L'impôt foncier et la capitation personnelle sous le Basempire et à l'époque Mérovingienne, in Bibliothèque de l'Ecole des Hautes Etudes 52 (1928), S. 80, Zöllner/Werner, Geschichte der Franken, S. 169 f. sowie O. P. Clavadetscher, Flurnamen als Zeugen ehemaligen Königsgutes in Rätien, in Vorträge und Forschungen, hg. von Th. Mayer, Konstanz 1965, S. 135 ff.
- 111 Lex Romana Curiensis VIII/I (RQ. Graub. I, S. 233): Tam in provincia quam et per singulas civitates tabolarii uel alius iudices plubicus ad omnes uel causas publicas tratandas. Diese tabolarii sollen freien Standes sein. Genannt sind sie auch in Lex Romana Curiensis XIII/2 (RQ. Graub. I, S. 345).
- 112 Lex Romana Curiensis X/2 (RQ. Graub. I, S. 307) erwähnt private Erb-

hängt das Besitzrecht von der Erfüllung der darauf radizierten servicia publica, tributa und des census ab. Eine Handänderung beispielsweise erlangt nur unter Vorbehalt dieser Leistungen Rechtskraft, und um den Vorgänger zu entlasten, ist sie den Exaktoren anzuzeigen. Besitzrechte werden allenfalls durch Nachbarnzeugnis festgestellt<sup>113</sup>.

Das Erbbaurecht an der terra dominicalis, sei es zum Hausbau oder zur Bearbeitung von Boden, gewährt dem Inhaber sicheren Besitz, sofern sie nicht zuvor in anderer Hand lag. Bezeichnend sind dafür die in ihrem Wortschatz fränkisierten Bestimmungen von Lex Romana Curiensis II/21 (Quicumque milex in terra dominicalem edificium fecerit, id est, si ipsa terra alter homo antea propressa non habuit, postea ipsum hedificium nullus homo ei tollere potest. Similiter et de agro, ubicumque laborare potuerit, si ipsum agrum anteea

pacht; darüber darf der Titel nicht hinwegtäuschen, und trotz des verballhornten Wortes enfecivoce besteht das Rechtsverhältnis der Emphyteuse weiter, vgl. dazu Meyer-Marthaler, Römisches Recht in Rätien, S. 174. Vom Fiskalland, das in Erbpacht gegeben wird, spricht Lex Romana Curiensis III/1, 2 (RQ. Graub. I, S. 109), und zwar im Gegensatz zum Breviar, das sich nur auf ein privates Pachtverhältnis bezieht. Der Passus zeigt, daß öffentliche Lasten auf Fiskalland radiziert sind, und daß grundsätzlich kein Besitz ohne das tributum oder den census, der darauf lastet, veräußert werden darf. Auch im Erbgang bleiben diese Auflagen am Grundstück hängen. Vgl. dazu Lex Romana Curiensis XI/2, 1 und 2 (RQ. Graub. I, S. 319), XI/3, 1 (RQ. Graub. I, S. 321), XVIII/9 (RQ. Graub. I, S. 391) und XIX/2 (RQ. Graub. I, S. 405), dazu Meyer-Marthaler, Römisches Recht in Rätien, S. 175. Für die römischfränkischen Verhältnisse besonders Lot, L'impôt foncier, S. 109, 110, sowie Brunner/Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte II2, S. 237; H. Brunner, Die Erbpacht der Formelsammlungen von Angers und Tours und die spätrömische Verpachtung der Gemeindegüter, in Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechts, S. 663 (erstmals ersch. in Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, germ. Abt. V (1884); Dannenbauer, Die Rechtsstellung der Gallorömer im fränkischen Reich, S. 63, sowie E. Levy, Vom römischen Precarium zur germanischen Landleihe, in Zeitschrift der Savignystifrung für Rechtsgeschichte, rom. Abt. 66 (1948), S. 1 ff.

113 Lex Romana Curiensis XI/2,2 (RQ. Graub. I, S. 319): Si quis homo per alico tenore terram adquesierit, de presente de hoc exactores fiscales noticia faciat et promittat se, ut omnem tributum de ipsa terra reddere debeat, sicut de ille, qui eam anteea tenuit. Si hoc fecerit, illum, qui eam ante tenuit, ipsum tributum non requiratur.

alter non habuit, nullus homo eo tollere potest)<sup>114</sup> und Lex Romana Curiensis XVI/1 (Illi, qui in ciuitatem inhabitant, licet ei in terra publica sibi domum edificare et postea in perpetuo possidere <sup>115</sup>. Im ersten Falle ist die Rede vom miles, der auf Fiskalland ein Haus errichtet oder Fiskalboden bebaut. Er wird immerwährender Besitzer. Steuern werden dabei nicht erwähnt. Sie sind vermutlich durch die Dienstleistung des miles abgelöst. Im zweiten Falle wird öffentlicher Boden, — es kann das ebenfalls Königsgut sein — zu sicherem privaten Besitz. Die Tributpflicht wird hier ebenfalls übergangen.

Sie entfällt auch unter einigen weiteren Voraussetzungen. So entsteht Besitz sine censu in perpetuo bei Neulandgewinn, Trockenlegung, Flußableitungen: Meliorationsland bleibt ohne Census (Lex Romana Curiensis XVII/10) 116. Zinsloses Fiskalland kann überdies ersessen werden. Fünfjähriger Besitz ohne Zins-, bzw. Steuerleistung geht allen andern Ansprüchen voran und verschafft Eigentum, das durch den Fiskalrichter geschützt werden muß, nach dem Breviar selbst gegen eine an den Princeps gerichtete Petitio 117.

Nicht im gleichen Umfange wie das Staatsland vermochte sich der fränkische König das spätrömische Steuerwesen zu eigen zu machen 118. Auch dort, wo es sich um Provinzialen handelt, ist die Ca-

<sup>114</sup> RQ. Graub. I, S. 93, dazu Meyer-Marthaler, Römisches Recht in Rätien, S. 175, 176. Man vgl. dazu den Text des Breviars, Cod. Theod. II/21 (RQ. Graub. I, S. 92).

<sup>115</sup> RQ. Graub. I, S. 351.

<sup>116</sup> RQ. Graub. I, S. 375: Si flumen de aluio suo exierit in alia parte aut propter palutem aut sic loco ambulauerit, terram illi adquirit, de cuius finis cessat; nec postea de ipsa terra, qui de talem adquisitionem est, nec fiscus nec treutus exinde non exeat. Similiter et qui palutem potuerit exicare, et exinde aut agrum aut pradum aut qualecumque perfectum ibidem sibi facere potuerit, et illum uero sine omnem censum in perpetue possidere precipimus. Daß zeitgenössischer Brauch vorliegt, zeigt ein Vergleich mit den Formulierungen von Breviar Nov. Theod. 10 (RQ. Graub. I, S. 374).

<sup>117</sup> Lex Romana Curiensis IV/12 (RQ. Graub. I, S. 183): Si quis homo qualecumque rem fescalem per V annus inter presentes sine omne censu reddite sine omne inquietudine possidere, liceat ei si ipsas res sine fisco possidere; et iusta legem ipsi fiscales iudices pro hoc ei in adiutorio esse debent; vgl. dazu S. 185. sowie Meyer-Marthaler, Römisches Recht in Rätien, S. 172.

<sup>&</sup>lt;sup>118</sup> Vgl. Fustel de Coulanges, La monarchie franque, S. 116 ff., sowie F. Thibault, L'impôt direct et la propriété foncière dans les royaumes franc, in Nouvelle

pitatio untergegangen. Und für die Weiterführung der Grundsteuern im alten Sinne, mit wechselnder Veranlagung fehlt dem fränkischen Staate die technische Möglichkeit. Daß das Steuerwesen trotzdem in gewissem Rahmen erhalten geblieben ist, ist aus der Lex Romana Curiensis zu ersehen. Aber die Abgaben liegen, wie es die weite Verbreitung der Erbpacht erklärlich macht, auf dem Staatsland und sind unveränderlich. Mit einem Rest an herkömmlichen Institutionen sind sie in dieser Form in Rätien Tradition geworden.

Tributum, debitum indictum, servicium, fiscus, census, quod de terra exit 119 sind Bezeichnungen für die Leistungen aus dem Fiskalland und erinnern an die Öffentlichkeit ihrer Herkunft, wobei an eine Verschmelzung von Pachtzins und öffentlicher Steuer zu denken ist, wenigstens sofern dem Verhältnis eine Erbpacht zu grunde liegt. Worin sie bestehen, deutet das Reichsguturbar an: Es sind Abgaben in Geld, Naturalien, teilweise auch Dienstleistungen 120. Und wie sie sich in spätrömischer und frühfränkischer Zeit gebildet haben, werden sie rechtlich allseitig verankert. Es sei hier auf die Bestimmungen von Lex Romana Curiensis XI/1, XI/2,1 und 2 hingewiesen 121, welche alle darauf ausgehen, die nunmehr fixierten Leistungen bei Handänderungen und im Erbgang sicher zu stellen.

Von den Institutionen der fiscalis actio, der cura publica sind, wie aus der Lex Romana Curiensis hervorgeht, die Ämter des actor

Revue de droit français et étranger 31 (1907), S. 52 ff., bes. auch S. 214 ff., Lot, L'impôt foncier, S. 83 ff., Brunner/Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte II<sup>2</sup>, S. 316 ff.

<sup>119</sup> Vgl. Lex Romana Curiensis III/1,2; IV/2; XI/1; XI/2,1; XVII/10 (RQ. Graub. I, S. 10, 159, 319, 375).

Steuern erscheinen in der Karolingerzeit als census regius, vgl. dazu Lot, L'impôt foncier, S. 115. Er findet sich auch im Reichsgutbar, Bündner Ub. I, S. 381, 390, 392; census von 100 homines wird S. 394 erwähnt. Daneben sind Naturalleistungen üblich.

RQ. Graub. I, S. 319 (Lex Romana Curiensis XI/1): Si quis homo de facultatem suam, quam habet, si forsitan exinde aut fiscum aut aliut publicum aut laboratum a parentes reddere debet, si ipse tributus ei graues est ad soluendum, ipsam facultatem, unde illum tributum reddere debuit, dimittat ad alius suus heredes, qui ipsum tributum de ipsa facultatem reddere debeant; (XI/2,1): Si quis homo de alterum hominem fundum, hoc est terra, conparauerat, aut ei donatum fuerit, nullo modo eam sine censum, quod de ipsa terra exire debet, conparare potest. Zu Lex Romana Curiensis XI/2,2 vgl. Anm. 113, dazu Meyer-Marthaler, Römisches Recht in Rätien, S. 175.

und exactor fiscalis sowie des curialis fiscalis bestehen geblieben. Die ersten sind für das offene Staatsland zuständig, letztere für den Bereich einer civitas. Den iudices fiscales obliegt die Rechtspflege in Fiskalsachen, um Gut wie um die tributa 122.

In der Lex Romana Curiensis können wir die fiscalis actio noch in ihrem zeitgenössischen Verhältnis als eigentliches Amt erkennen, mit jährlichem Wechsel, oder, wenn es Brauch und Notwendigkeit einer civitas erfordert, in zweijährigem Turnus (bei Hand- und Spanndiensten). Vielleicht ist dieser mit einem Ortswechsel verbunden (XII/2,3)<sup>123</sup>. Die Aktoren werden vom Iudex provinciae bestimmt, die Curiales fiscales sind dagegen städtische Beamte mit der Aufgabe des Aktoren für ihre civitas 124. Lex Romana Curiensis I/6,4 125 (Iudices provinciarum operra dare debent, ut per singulos agros et loca tales ordinet actores, ut, sicut de publica causa curam habent, sic de omnes pauperes sine omni iniquitate wel premium agere debeant. Si hoc facere neglexerint, pena (statt querela) iudicis uel ciuium in se nouerint esse uindicandam) läßt vermuten, daß Steuerbezirke bestehen, wie sie später als Ministerien im Reichsgut belegt sind. Die Aktoren müssen freien Standes sein und sollen in ihren Kreis Kleriker, die Amt und Stand verlassen haben, aufnehmen 126.

- 122 Lex Romana Curiensis XII/2, 3 (RQ. Graub. I, S. 343) ... iudices publicos, qui fescales causas iudicent uel exigunt: IV/12 (vgl. Anm. 117); I/8 (RQ. Graub. I, S. 35) ... Similiter omnes iudices, aut fescales sint, aut priuati, hoc sciant, ut ad nullum ominem non liciat aliut facere, nisi inter ipsos derecta iusticia iudicare.
- 123 RQ. Graub. I, S. 343: Indices publicos, qui fescales causas indicant nel exigunt, per singulus annus eos mundentur, excepto sin in tale civitate sunt, ut per consuetudinen aut per necessitatem duos annus ipsa indiciaria nel curam agant. Et postea in altero anno alteros indices nel actoribus mittandur. Nam si index hoc non inplenerit, et ipsum indicem et officium suum granes penas constringantur. Zur Sache vgl. Fustel de Coulanges, La monarchie franque, S. 264.
- <sup>124</sup> Lex Romana Curiensis XII/2,1 (RQ. Graub. I, S. 339) bietet ein Beispiel für die Bestellung der Fiskalkurialen durch boni homines.
- 125 RQ. Graub. I, S. 33.
- <sup>126</sup> Vgl. Lex Romana Curiensis VIII/1 (RQ. Graub. I, S. 233). Der Passus bezieht sich auf die tabularii, iudices und alle in öffentlichen Dingen Handelnden ... non colonus nec seruus, sed ingenuus et con bonam fidem secundum legem constituant ... Für den Eintritt eines ehemaligen Klerikers in die Curie und die Übernahme einer fiscalis actio vgl. Lex Romana Curiensis XVI/1,4 (RQ. Graub. I, S. 357), dazu Meyer-Marthaler, Römisches Recht in Rätien, S. 35.

Aus dem Amtsrecht heraus sind die Aktorendelikte zu verstehen, für die insgesamt schwere Strafen, meist Todesstrafe, Exil, Amtsenthebung und Schadenersatz, vorgesehen sind. Unter den Vergehen, die zu ihnen zählen, stehen Überforderungen an Steuern und Abgaben 127, Überschreitung der Pfändungsbefugnis bei Fiskalschulden 128 und die Mißachtung der Lokationsverträge für Hand- und Spanndienste, auf die noch zurückzukommen sein wird, an erster Stelle. Rechtswidrige Beschlagnahme fremden Besitzes sine culpa des Eigentümers ist kapitales Aktoren- und auch Richterdelikt 129. Daß diese Art von Vergehen dem zeitgenössischen Recht bekannt sind, zeigt, wie wir das bei der Amtspflichtverletzung der Richter feststellen konnten, ihre Verbindung mit dem Begriff der oppressio pauperum 130.

Nicht an Bodenbesitz sind die öffentlichen Dienstleistungen gebunden, Reste der römischen vectigalia, die unter Einschränkungen weitergelebt haben. Sie bestehen wie diese nicht aus allgemeinen Verkehrsleistungen, sondern aus servicia für den König und seine Amts-

- Grundsätzlich dazu Lex Romana Curiensis I/6,4 (vgl. Anm. 125), sodann Lex Romana Curiensis XII/5 (RQ. Graub. I, S. 323, vgl. Anm. 109). Nach Lex Romana Curiensis XIII/2,2 (RQ. Graub. I, S. 347 Si aliqui homo in causa publica occupatus fuerit et non fuerit ad presente, quando fescos exigitur, si aliqui grauatus fuerit, infra annum exinde ad iudicem reclamet. Nam si a presente fuit, et si fuerit grauatus, infra V menses de ipsa causa reclamet, unde grauatus est. Nam si infra V menses ipsa causa non reclamauerit, postea ea retinere non potest.) kann bei zu schweren Auflagen innerhalb von fünf Monaten an den Iudex reklamiert werden, wenn die Veranlagung in Anwesenheit des Klägers geschehen ist. In absentia beträgt die Reklamationsfrist ein Jahr. Auch XIII/2,1 (RQ. Graub. I, S. 345) gehört hieher, ein Passus, welcher seiner Formel wegen von Interesse ist: Si tabularii aut alii, cui acciones publicas traduntur, si forsitan potentes homines uoluerint excusare et ad minores homines alico publico superinponere, ipsi pauperes non amplius soluant, nisi quantum, per legem censitum habent.
- 128 Lex Romana Curiensis II/28 (RQ. Graub. I, S. 101): Quicumque actor pro fiscale debitum aut seruus cultores aut boues aratiricius pignorauerit, secundum legem ad iudicem puniatur, vgl. dazu Meyer-Marthaler, Römisches Recht in Rätien, S. 88, 170.
- 129 Lex Romana Curiensis X/3,1 (RQ. Graub. I, S. 307): Si quis iudex uel auctur alicum hominem res per forcia aut per male ingenio tullerit, aut eum aliquis sine culpa pretauerit... Hier mag Suggestio ad principem eintreten. Vgl. dazu S. 185.

<sup>130</sup> Vgl. S. 195.

leute <sup>131</sup>. Es handelt sich um Dienste zur Beförderung, per se (Tragdienst), cum carra, cum caballis, nauigium facere, deren Umfang durch Lokationsverträge mit freien Leuten geregelt ist <sup>132</sup>. Sie werden durch den Aktor bestimmt, der jedoch den Rahmen der consuetudo nicht überschreiten, beziehungsweise keine über den Vertrag hinausgehenden Forderungen erheben darf. Wie die tributa sind diese Dienste unveränderlich geworden, durch Gewohnheit und infolge der technischen Unmöglichkeit, neue Lokationsverträge aufzustellen <sup>133</sup>.

Die Stellung von Pferden (palafredum) und Beförderung zu Wagen (angaria) anderseits liegt wohl auf bestimmten Fiskalgütern. Auch hier sind die Leistungen fixiert. Anspruch auf Beförderung hat per legem nur der Princeps und der öffentliche Beamte, nicht jedoch der Privatmann (homo) oder der Aktor, es sei denn, sie könnten eine euectio vorweisen, deren Verleihung Sache des Königs ist 134. Wer über diese Beschränkungen hinaus per forcia oder in sua propria

- 131 Der aus römischer Zeit bekannte Cursus publicus wird nur noch im Titel zu Lex Romana Curiensis VIII/2 erwähnt (RQ. Graub. I, S. 233), nicht jedoch im Text (so schon das Breviar, Cod. Theod. VIII/2, RQ. Graub. I, S. 232).
- 132 Lex Romana Curiensis IV/II (RQ. Graub. I, S. 181): Quicumque omo in qualecumque utilitatem publica, si omines aut carta aut caballus pro se aut qualecumque rem conduxerit, ille, quicumque conduxit, quidquid ei in logatione promisit, omnia ei soluat; quod si non fecerit, per districtionem iudices hoc soluat. Similiter et quicumque actor, si ad illos homines, qui aliquit uegere debent, aut per se aut cum carra aut cum caballus aut naurigium facere, aut qualecumque rem, qui uegere debent, si ipse actur eis plus superinposuerit, aut plus eos minauerit, quam consuetudinem habent, et si aliquas premias exinde priserit, ut unum plus minet et alterum parcat: qui hoc fecerit, capite puniatur. Et ipse suprascripti actores non plus quam per triennium in ipsa actione perdurent; dazu Meyer-Marthaler, Römisches Recht in Rätien, S. 87.
- Das Reichsguturbar bietet einige Angaben über Dienste, die aus solchen Verträgen hervorgegangen sein könnten, vielleicht aber auch schon in bestimmten Familien erblich weitergegeben werden. Vgl. Bündner Ub. I, S. 383 zur Schiffahrt auf dem Walensee und zum Fährschiff in Fläsch.
- Lex Romana Curiensis VIII/2 (RQ. Graub. I, S. 233): Si quis homo uel actur palauretum aut angaria non ostens uectione publica, qui per lege facere debet, nam si superinpositam per forcia aut in sua propria ueccionem menauerit, per singulas paraueretos uel per singulas angarias singulas libras auri fisci uiribus soluat. Quod si rector prouincie aut aliquid de ipsius officium alico conludio exinde prestare uoluerit, dublum ex suis bonis nouerit exigendum. Vgl. dazu Brunner/Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte II<sup>2</sup>, S. 308.

Fahrten ausführt, hat je palafredum und angaria dem Fiskus 1 pf. Gold zu zahlen. Durch den Rector provinciae oder sonst amtlich in heimlichem Einverständnis gestattete Fahrten werden mit dem Duplum an die königliche Kasse bestraft 135.

Ahnlich wie das spätrömische Steuerwesen ist im fränkischen Reiche auch das Militärwesen nach und nach verfallen. Die einheimische Wehrkraft der rätischen Provinz scheint über Leistungen, wie sie aus der Lex Romana Curiensis und aus dem Reichsguturbar erschlossen werden können, hinaus nicht eingesetzt worden zu sein. Die Formula ducatus Raetiarum (vor 507) 136 erweist zwar noch die große Bedeutung der Region zur Sicherung vor Barbareneinfällen zu Theodorichs Zeit, doch zeigt der Passus über die Zuteilung von Truppen, daß es sich nicht um einheimische Kontingente handelt, über die der Dux verfügen kann. In fränkischer Zeit dient Rätien als Aufmarschgebiet nach Italien 137. Bei beiden Zügen aber (575 und 590) stammen Führung und Aufgebot nicht aus dem Lande selbst.

Aus der Lex Romana Curiensis ergibt sich, daß militia zu leisten Sache freier Provinzialen ist 138. Da jedoch eine allgemeine Pflicht dazu nicht besteht, wird sie in obsequio principis oder Großer, d. h. im mobilen Gefolge des Königs oder von Herren erfüllt, wie wir uns

- 135 Ansprüche auf Beherbergung werden in der Lex Romana Curiensis nicht erwähnt. Daß jedoch der Verkehr durch Errichtung von Herbergen und Stallungen erleichtert worden ist, geht aus dem Reichsguturbar hervor, das ein Bild der Organisation im 9. Jahrhundert vermittelt, vgl. dazu besonders O. P. Clavadetscher, Verkehrsorganisation in Rätien zur Karolingerzeit, in SZG 5 (1955), S. 16 ff., sowie W. Metz, Die Agrarwirtschaft im karolingischen Reiche, in: Karl der Große I, S. 496.
- <sup>136</sup> Bündner Ub. I, Nr. 3. Die milites sollen mit den Provinzialen iure civili leben. Damit werden der Gerichtsstand und das geltende Recht im Verhältnis von milites und privati festgelegt, im Weiteren wohl übereinstimmend mit Lex Curiensis II/1,2 (RQ. Graub. I, S. 45), vgl. dazu Meyer-Marthaler, Römisches Recht in Rätien, S. 101.
- 137 Vgl. S. 169.
- <sup>138</sup> Zu milicia und miles und des letzteren Rechtsstellung vgl. Meyer-Marthaler, Römisches Recht in Rätien, S. 96. Hervorgehoben sei, daß miliciam facere (agere) Kennzeichen des freien Standes ist, vgl. Lex Romana Curiensis IV/8,4 (RQ. Graub. I, S. 175). Der miles bewahrt im Gefolge seinen freien Stand, vgl. Meyer-Marthaler, a. a. O., S. 101. Allgemein dazu Fustel de Coulanges, La monarchie franque, S. 288; Lot, Les invasions germaniques, S. 209; ders., L'art militaire et les armées au moyen âge en Europe et dans le Proche Orient I, Paris 1946, S. 17 ff., H. Dannenbauer, Die Freien im karolingischen Heer,

das bei den Viktoriden vorzustellen haben <sup>139</sup>. Es ist dies aus den Kommendationen nicht nur in den Schutz, sondern auch zur Dienstleistung ersichtlich <sup>140</sup>. Daneben gibt es milites mit lokalem Sitz, die wohl bei allfälligem Aufgebot zu Dienst verpflichtet sind <sup>141</sup>.

Die übrigen Leistungen im Zusammenhang mit dem Heerwesen, welche allerdings gerade in einem Paßland unerläßlich sind, bestehen in römischer und frühfränkischer Zeit in der Stellung von Wagen, Säumern und Saumtieren. Einen Hinweis hierauf bietet das Reichsguturbar 142.

Es wäre unrichtig, die Wirksamkeit der fränkischen Reichsverwaltung in der rätischen Provinz nach der Überlieferung allein einzuschätzen 143. Rätien weist in der Merovingerzeit in seinem Quellenmaterial kein einziges Stück auf, das aus der königlichen Kanzlei hervorgegangen wäre. Und doch zeigt die Lex Romana Curiensis, und zwar recht deutlich, daß das fränkische Staatsrecht und die Edikte im Besonderen ihre Spuren im provinziellen Recht hinterlassen haben.

Die Edikte sind, das ist mit Sicherheit anzunehmen, auf dem offiziellen Wege der Promulgation an Reichstagen und auf dem Märzfeld an die Amtleute und durch Annunzierung in der Provinz bekannt geworden. Sie sind, wie ihrem Wortlaut selbst und der Lex Romana Curiensis zu entnehmen ist, für Beamte wie für die Provinzialen verbindlich, mündlich und schriftlich verbreitet worden. Außerdem ist an den Einfluß der Missi regis auf die Gerichtsbarkeit zu den-

in Festschrift f. Th. Mayer, Konstanz 1954, S. 49 ff. sowie F. L. Ganshof, Les liens de la vassalité, in Recueil de la Société Jean Bodin I, S. 154, 155. Dagegen trägt die Arbeit von J. P. Bodmer, Der Krieger der Merovingerzeit und seine Welt, in: Geist und Werk der Zeiten Heft 2, Zürich 1957 zur Erhellung der rechtlichen und ständischen Bedingungen des merovingischen Militärwesens nur wenig bei.

<sup>139</sup> Milites sind im Tellotestament erwähnt, vgl. Bündner Ub. I, Nr. 17.

<sup>140</sup> Vgl. S. 184.

<sup>141</sup> Lex Romana Curiensis II/21 (RQ. Graub. I, S. 93): Quicumque milex in terra dominicalem edificium fecerit, id est, si ipsa terra alter homo antea propressa non habuit, postea ipsum hedificium nullum homo ei tollere potest. Similiter et de agro, ubicumque laborare potuerit, si ipsum agrum anteea alter non habuit, nullus homo ei tollere potest.

<sup>142</sup> Bündner Ub. I, S. 393: Quando in hostem pergunt, carros et soumarios.

<sup>143</sup> In diesem Zusammenhang sind nur einige wenige Hinweise möglich.

ken, die ad hoc, noch nicht wie in der Karolingerzeit als Dauerinstitution, der Verwaltung gedient haben 144. Und nicht zuletzt sind auch königsgerichtliche Urteile in Rechnung zu stellen.

Hält man alle reichsrechtlichen und darüber hinaus sonstwie fränkisch-rechtlichen Elemente der Lex Romana Curiensis zusammen, ergibt sich, daß die Veränderungen, welche die uns erhaltenen Edikte bewirkt haben, für deren Eindringen in das rätisch-römische Provinzialrecht allein nicht entscheidend sein konnten 145. Soweit sie für die Provinzialen bestimmt sind, gehen sie ihrerseits vom römischen Rechte aus, und *inter Romanos* bleibt weiterhin römisches Recht in Geltung. Es handelt sich da vor allem um das Privatrecht und jene Teile des Strafrechtes, die von den königlichen Anweisungen unberührt geblieben sind und sich deshalb vulgarrechtlich selbständig weiterentwickeln konnten.

Die königlichen Verordnungen aber bilden die Ansatzstelle für die Fränkisierung all jener Institutionen, welche mit der Rechtspflege zu tun haben. Es ist anzunehmen, daß die Rückbildung der römischen, wie sie das 4. und 5. Jahrhundert mit sich gebracht hatten, im Beamtenapparat, in der Sprengelorganisation etwa, dieser Entwicklung sehr entgegengekommen ist. Das Ergebnis der Durchführung der Edikte im lokalen Bereiche und eines langsamen, sich über annähernd 200 Jahre erstreckenden Prozesses, sind die fränkisch-rechtlichen Elemente der Lex Romana Curiensis. Vielleicht wurden sie durch die Verwaltung des Königsgutes noch befördert. Festzuhalten ist dabei jedoch, daß die Zentralgewalt nicht an eine zielbewußte Umbildung der Institutionen dachte, wie sie in der Karolingerzeit dann vorgenommen worden ist.

In der Lex Romana Curiensis fällt zunächst der Anteil gallofränkisch-lateinischer Rechtswörter, Formeln und Floskeln auf, durch die

144 Über die Missi im Rahmen der Administration vgl. Brunner/Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte II<sup>2</sup>, S. 238 und dort erwähnte Literatur. Über diejenigen mit diplomatischem Auftrag vgl. F. L. Ganshof, Merovingisches Gesandtschaftswesen, in: Aus Geschichte und Landeskunde. Forschungen und Darstellungen Franz Steinbach gewidmet, Bonn 1960, S. 166 ff.

<sup>145</sup> Zum Problem der Fränkisierung des Rechtes vgl. vor allem Brunner/Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte II², S. 435 ff., R. Sohm, Fränkisches Recht und römisches Recht, in Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, germ. Abt. 1 (1880), S. 9 ff. für die Zeit der Merovinger, S. 17 zur Lex Romana Curiensis; außerdem Lot, Les invasions germaniques, S. 210 ff.

die Termini teils umgedeutet, teils ersetzt worden sind. Materiell fällt in erster Linie ins Gewicht, daß die Gerichtsorganisation und das Prozeßrecht fast vollständig fränkisiert worden sind 146. Nur einzelne Nebenumstände wären ohne die römischrechtliche Grundlage nicht denkbar. Im Verfahrensrecht aber, und da ganz besonders bei den Eigentums-, Schädigungs- und Gewaltdelikten, zeigt sich die Beziehung zu den Rechtspflegebestimmungen der Edikte am deutlichsten, auch terminologisch. Das Strafrechtsdenken scheint überhaupt bis zu einem gewissen Grade durch fränkische Anschauung umgeprägt worden zu sein. Und wie etwa das Staatsrecht ein Privatrechtsverhältnis umzuwandeln vermochte, ist aus der commendatio ad principem und ad seniorem zu ersehen.

Anderseits werden aber gerade hinsichtlich der Rechtspflege im Sinne und Umfang der Edikte, die Grenzen deutlich, die noch zur Zeit der Lex Romana Curiensis der Fränkisierung gesetzt sind. Schwere Vergehen sind stets innerhalb der ordentlichen Rechtsordnung verblieben, deren Durchsetzung offensichtlich der Rechtssicherheit zu genügen vermochte. Denn wesentliche Elemente des fränkischgermanischen Rechtslebens haben in die Lex keinen Eingang gefunden: es fehlen das Kompositionensystem, die Fehde und aus dem Reichsrecht beispielsweise auch die königlichen Bannbußen.

Trotzdem ist das Endergebnis der Rechtsentwicklung in Rätien die Germanisierung des Rechtes. Sie wird entscheidend durch die Umbildung der Institutionen in der Karolingerzeit gefördert, anderseits aber doch auch begünstigt durch den Umstand, daß das römische Recht bloß gewohnheitsrechtlich weiter gepflegt werden konnte und jedes fortbildende iuristische Interesse daran verloren gegangen ist.

Der Prozeß verläuft nunmehr in umgekehrter Richtung: wie zuvor die lange Dauer der römischen Herrschaft zur Romanisierung auch ländlicher Provinzen viel beigetragen hat, tut es nun die der fränkischen zur Germanisierung. Das fränkische Recht verdrängt durch sein Gefälle, das ihm die herrschende Staatsgewalt verleiht, nach und nach das römische. Selbst einheimisches Beamtentum — es sei an das Praesidat und die Kontinuität im Kanzleramt erinnert vermag diesem Vorgang nicht Halt zu gebieten.

<sup>146</sup> Der folgende Überblick stützt sich auf die erwähnten eigenen Arbeiten über Lex Romana Curiensis, Rätien im frühen Mittelalter und Das römische Recht in Rätien im frühen und hohen Mittelalter.